KÄRNTNER Ärztezeitung

Dezember 2022

There is no glory in prevention

Stornogebühr für nicht rechtzeitig abgesagte Arzttermine

Fairness für Ärztinnen und Ärzte!

Österreichische Post AG, MZ 02Z032563 M, Ärztekammer für Kärnten, St. Veiter Straße 34/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Referat für Notfall- & Katastrophenmedizin sowie
Rettungs- & ärztliche Bereitschaftsdienste

Neuer Veranstaltungsort:
CMA – Stift Ossiach

38. KÄRNTNER NOTFALLTAGE

34. Fachtagung für Katastrophen- und Krisenmanagement

4.– 6. Mai 2023

CMA – Stift Ossiach

www.aekktn.at

- Referat für Notfall- und Katastrophenmedizin der Ärztekammer für Kärnten
- Österreichisches Rotes Kreuz
- In Zusammenarbeit mit den Kärntner Einsatzorganisationen, dem ÖBH und dem Land Kärnten

Auskünfte/Anmeldung:
Ärztekammer für Kärnten
Susanne Triebelnig
Tel.: 0463/5856-35
Fax: 0463/5856-85
E-Mail: notarzt@aekktn.at

Je ein Beispiel aus der Bundes- und der Landespolitik sollten als Mahnung dafür dienen, wie man wichtige Gesundheitsthemen nicht abarbeiten darf.

Fairness für Ärztinnen und Ärzte!

Das genaue Gegenteil davon zeigen zwei traurige Beispiele aus der Politik

Mutter-Kind-Pass

Eine staunende Öffentlichkeit erfuhr im Zuge der Berichterstattung rund um den Mutter-Kind-Pass, dass die Honorare der Ärzteschaft für die vom Gesamtvertrag umfassten Untersuchungen seit 28 Jahren nicht an die Geldentwertung angepasst worden sind.

Wer die Honorierung von Leistungen fast 30 Jahre lang nicht nur nicht an die Inflation anpasst, sondern de facto sogar noch verringert, indem Anforderungen erhöht werden, zeigt eine mangelnde Wertschätzung in doppelter Hinsicht: Zum einen gegenüber jenen, welche diese entwerteten (Untersuchungs-)Leistungen erbringen und zum anderen gegenüber den Müttern und Kindern, welche dieselben benötigen.

Einer anderen Berufsgruppe als den ÄrztInnen würde man eine solche Geringschätzung schwerlich zumuten.

Wenn jetzt der Mutter-Kind-Pass richtigerweise ausgeweitet und aufgewertet wird, muss wohl auch eine adäquate Entlohnung der Ärzteschaft samt regelmäßiger verpflichtender Indexierung fix verankert werden.

Vordienstzeitenanrechnung

Im Oktober des Vorjahres hat der Kärntner Landtag einen Beschluss gefasst, der auch für hunderte angestellte ÄrztInnen in den Landesspitälern von großer Bedeutung ist. Denn einzelne Bestimmungen der Novelle des Landesvertragsbedienstetengesetzes beeinflussen die Entlohnung von Ärztinnen und Ärzten äußerst negativ.

Doch wer davon ausgeht, dass die betroffenen ÄrztInnen in die Verhandlungen rund um das Gesetz eingebunden wurden, täuscht sich leider. Dieser partnerschaftliche Zugang wurde nicht gewählt. Vertreter der Ärztinnen und Ärzte hatten nur die Möglichkeit, im Rahmen der sogenannten Begutachtung Stellungnahmen zu den geplanten Maßnahmen abzugeben. Die Ärztekammer und die Primararztkollegien des Klinikums Klagenfurt und des LKH Villach nutzten dieses Instrument, in der Hoffnung, dass sie gehört werden.

Doch ähnlich wie auf Bundesebene jahrzehntelang ein – an sich selbstredender – Anspruch von ÄrztInnen auf Indexanpassung ignoriert wurde, wollte man auch auf Landesebene gewichtige Argumente der Ärzteschaft nicht aufgreifen. Kurz zusammengefasst warnte die Ärztevertretung davor, dass im Gesetz Regeln verankert werden, welche dazu führen, dass vor allem der Mittelbau in den Landesspitälern erhebliche finanzielle Nachteile im Vergleich zu den Kolleginnen und Kollegen in anderen Bundesländern hinnehmen muss. Es kam, was kommen musste. Nach einem Jahr zeigt sich nun, dass die befürchteten negativen Auswirkungen des Gesetzes tatsächlich einzutreffen beginnen. Es wird eine wichtige Aufgabe der Kärntner Ärztekammer im kommenden Jahr sein, darauf einzuwirken, dass diese Entwicklung gestoppt wird.

Mögen diese Beispiele als Warnung für die Politik dienen. Die Ärztinnen und Ärzte spielen eine bedeutende Rolle im Gesundheitswesen und verdienen es, als Partner fair behandelt zu werden. Fairness bedeutet leistungsgerechte Bezahlung und konkrete Einbindung in Entscheidungen, welche die Ärzteschaft unmittelbar und direkt betreffen. Die Kärntner Ärztekammer wird diese Fairness jedenfalls immer einfordern.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein neues Jahr, das Ihnen allen Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg bringen möge.

Inhalt

Kommentar des Präsidenten 1

There is no glory in prevention 3

Kommentar zum Pro & Kontra 5

„Ärzte schnuppern Sport“ 5

Neuregelung der Hepatitis Impfung 6

Landesgesetz, das für die Spitalsärztinnen und Spitalsärzte in den Kärntner Landesspitälern eine schwere Belastung ist 8

Ist das „Rasen“ mit dem Auto im Notfall erlaubt? 10

Mutter-Kind-Pass-Gesamtvertrag und ÖGK-Vertrag 2023 11

Ärztliche Dokumentation 12

Unzureichende Aufklärung und rechtmäßiges Alternativverhalten 14

Four Panels – Die neue medizinische Plattform 16

„Stornogebühr“ für nicht rechtzeitig abgesagte Arzttermine? 17

Die Kammerangehörigen der Ärztekammer werden fachlich in Sektionen sowie Fachgruppen und örtlich in Sprengeln (Bezirke) erfasst. 18

Ärztin wegen „Anti-Corona-Rede“ entlassen 22

Lex & Tax 24

Cirs medical: Fall des Monats 26

Standesmeldungen 28

Fortbildungen 34

GENDER-MAINSTREAMING

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir in dieser Broschüre teilweise auf die Formulierung Ärztinnen /Ärzte und Fachärztinnen/-ärzte oder MedizinerInnen. **Es ist selbstverständlich, dass wir in allen Texten immer alle Geschlechter ansprechen.**

IMPRESSUM

· **Medieninhaber (Verleger):** Alleiniger Medieninhaber (Verleger) der „Kärntner Ärztezeitung“ ist die Ärztekammer für Kärnten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 9020 Klagenfurt/WS, St. Veiter Straße 34.
· **Herausgeber/Anzeigenverwaltung:** Ärztekammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt/WS, St. Veiter Straße 34, Tel.: 0463/5856-20, Fax: 0463/5856-65, E-Mail: presse@aekktn.at · Homepage: www.aekktn.at
· **Fotos** beigestellt von shutterstock.com und der Ärztekammer.
· **Name des Herstellers:**
Satz- & Druck-Team GmbH.,
9020 Klagenfurt/WS,
Feschnigstraße 232, www.sdt.at
Layout: Barbara Maier
· **Verlags- und Herstellungsort:** Klagenfurt/WS

satz&druckteam GRAPHISCHES UNTERNEHMEN
Feschnigstraße 232 · 9020 Klagenfurt am Wörthersee · Tel. 0463/46100
Fax 0463/46083 · e-mail: office@sdt.at · www.sdt.at
Umweltzertifiziert UW-Nr. 931
DRUCKLAND KÄRNTEN PERFECTPRINT

Die grundlegende Aufgabenstellung der „Kärntner Ärztezeitung“ ist die Information der Kollegenschaft über alle sie interessierenden standespolitischen Belange. Darüber hinaus dient die „Kärntner Ärztezeitung“ der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Kammermitglieder sowie der Wahrung des ärztlichen Berufsansehens und der ärztlichen Berufspflichten. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar und decken sich nicht unbedingt mit der Kammermeinung.

There is no glory in prevention

„Blackout“ als Synonym für besondere Herausforderungen im Gesundheitssystem

Welche Herausforderungen kommen auf niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bei einem länger andauernden Energieausfall, einer Naturkatastrophe oder bei einem Blackout zu? Wie können sie sich darauf vorbereiten? Und welche Herausforderungen stellen sich in solchen Situationen im privaten Umfeld? Aus Sicht von Ing. Dr. Michael Obmann, Leiter des Referates für Notfall- und Katastrophenmedizin sowie Rettungs- und ärztliche Bereitschaftsdienste ist es nun dringender denn je, sich auch mit diesen Fragestellungen zu beschäftigen. Lesen Sie im nachfolgenden Interview, warum HausärztInnen in die kommunale Krisenvorsorge eingebunden werden müssen, damit eine dezentrale, medizinische Notversorgung möglichst lange aufrechterhalten werden kann.

Welchen Stellenwert hat die Katastrophenmedizin aus Ihrer Sicht?

Obmann: Einen nicht zu unterschätzenden: 1991 wurde mit dem 10-Tage-Krieg Sloweniens gegen Jugoslawien der letzte bewaffnete Konflikt direkt an der Kärntner Grenze ausgetragen. Seit mehr als 30 Jahren herrscht nun glücklicherweise Frieden an der österreichischen Staatsgrenze. Dadurch greift in Hinblick auf die Katastrophenmedizin aber immer mehr das Präventionsparadoxon um sich:
Je sicherer sich die Menschen fühlen, desto weniger bereitet man sich auf unsichere Zeiten vor. Durch die Realität des aktuellen Krieges zwischen Russland und der Ukraine wurden wir alle unsanft wachgerüttelt. Auch die mediale Präsenz der Blackout-Thematik und einer eventuellen Energiemangellage zeigt mitunter Wirkung, wenngleich ich den Blackout-Begriff eher als Synonym für eine besondere Einsatzlage verwenden möchte.

Auf unsere Initiative hin und mit großer Unterstützung von Präsident Dr. Markus Opriessnig, der ja als ehemaliger Militärarzt weiß, wie wichtig die ernsthafte Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall grundsätzlich ist, wurde in der Ärztekammer für Kärnten eine Arbeitsgruppe aus niedergelassenen und angestellten Ärzten eingesetzt. Wir bemühen uns, Rahmenbedingungen zu definieren, unter denen auch in besonderen Einsatzlagen eine medizinische Basisversorgung außerhalb der Krankenanstalten aufrechterhalten werden kann – auch mit dem Ziel der Entlastung der Krankenanstalten. Dabei werden wir auch von einem externen Experten, Herrn Herbert Saurugg, Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Krisenvorsorge (GfKV), unterstützt. Ich weiß, dass die Krankenanstalten an ihren eigenen Notfallplänen arbeiten. Das ist gut und richtig, aber die Frage, welche Aufgaben die niedergelassene Ärzteschaft im Fall einer besonderen Einsatzlage wie dem Blackout spielen kann und wird, ist bis dato noch nicht ausreichend geklärt.

Die Ärztinnen und Ärzte sind ja an den Handlungsrahmen gebunden, den Gesundheitsbehörde und Krankenkasse vorgeben. Welche Erfahrungen haben Sie diesbezüglich gemacht?

Obmann: Wir pflegen ein gutes Verhältnis zur Gesundheitskasse und haben daher auch mit den Verantwortlichen das Gespräch über Blackout-Vorsorge gesucht. Das Ergebnis war ein wenig ernüchternd. Seitens der ÖGK gibt es noch wenige Überlegungen für einen solchen Krisenfall, geschweige denn konkrete Handlungsanleitungen. Wir haben uns darauf geeinigt, uns nochmals auszutauschen, wenn die Kasse intern zu entsprechenden Ergebnissen gekommen ist. Es läge ja eigentlich in ihrer Verantwortung, jedenfalls eine medizinische Notversorgung für ihre Versicherten sicher zu stellen. Wir sind die Partner, welche diesen Auftrag erfüllen. Dazu sind wir natürlich auch in einem Krisenfall bereit, aber die entsprechenden Spielregeln wären festzulegen.

Wie schätzen Sie den Stand der Vorbereitungen in Kärnten grundsätzlich ein?

Obmann: Für die Blackout-Vorsorge ist die örtliche „Gesundheitspolizei“ zuständig. Verantwortlich sind also die einzelnen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Unter diesen gibt es mehrere, die sehr sensibel mit dieser Herausforderung umgehen und

Ing. Dr. Michael Obmann
Leiter des Referates für Notfall- und Katastrophenmedizin sowie Rettungs- und ärztliche Bereitschaftsdienste

auch schon gut vorbereitet sind, das heißt sie haben ihre Hausaufgaben hinsichtlich des Leuchtturmkonzepts des Landes gemacht, während andere sich damit noch wenig bis gar nicht auseinandergesetzt haben. Die Städte Klagenfurt und Villach haben eigene Beauftragte nominiert, die kompetent agieren und insgesamt auch schon einen hohen Planungsgrad erreicht haben.

Wir sind auch proaktiv mit dem Leiter des Krisenstabes der Landesregierung in Kontakt getreten. Die Frage der medizinischen Basisversorgung ist erst kürzlich im Rahmen der Übung „Combined Success 2022“ aufgeworfen worden, an der wir als Beobachter und Berater in medizinischen Fragen im Landeskrisenstab mitgewirkt haben. Dabei wurden in den beiden Städten Klagenfurt und Villach, ausgehend von einer fiktiven Energiemangellage (also einem Zustand, in dem Energie nur zu bestimmten Zeiten zur Verfügung stehen wird) unter Realbedingungen verschiedene Einsatzszenarien, wie z.B. Personenbefreiung aus Liftanlagen, geprobt.

Wir haben in Kärnten bereits einen hohen Detailgrad in den Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich des Wiederaufbaus der Energieversorgung innerhalb von ein bis drei Tagen erreicht. Wie man bei den Naturkatastrophen der letzten paar Jahre in Kärnten gesehen hat, kommt jedoch externe Hilfe erst nach vielen Stunden bzw. einigen Tagen und jede niedergelassene Ärztin und jeder niedergelassene Arzt möchte seine PatientInnen doch immer so gut wie möglich versorgt wissen. Hier gilt es noch zu sensibilisieren.

Wo sehen Sie die größten Aufgaben?

Obmann: Das Ziel muss sein, in jeder Gemeinde eine notstromversorgte „Ordination" bzw. einen notstromversorgten und beheizbaren Raum zu haben, in dem ÄrztInnen PatientInnen untersuchen und behandeln können. Diese Ordination kann an einem schon bestehenden Ordinationssitz oder auch in einem „Leuchtturm" untergebracht sein. Weiters sollte in jeder Gemeinde ein mit Notstrom gekühlter Lagerraum für lebensnotwendige Medikamente vorhanden bzw. eine Apotheke dafür vorbreitet sein. Ein bestimmter Vorrat, unter anderem für Insulin, Schmerzmittel, Antibiotika oder auch Substitutionsmittel, müsste gewährleistet sein, um einen gesellschaftlichen Kollaps für einige Tage zu verhindern. Denn die Hemmschwelle, dass Menschen auch mit Gewalt versuchen, an Medikamente zu kommen, kann in einem Krisenfall schnell erreicht sein. Wenn man in Betracht zieht, dass eine Apotheke im städtischen Umfeld bis zu achtmal pro Tag beliefert wird, weil heute alles „just-in-time" ist, ahnt man, welches Umdenken hier stattfinden müsste. Die Medikamentenversorgung wird natürlich auch über die Hausapotheken der Ordinationen zu gewährleisten sein. Allerdings natürlich nur solange Medikamente zur Verfügung stehen, denn auch bei einem kurzfristigen, flächendeckenden Stromausfall von einem Tag dauert es mehrere Tage bis Wochen, bis die Lieferketten wieder funktionieren.
Für spezielle Gruppen wie bspw. sauerstoffabhängige PatientInnen, Schwangere kurz vor der Entbindung und Personen, die von mobilen Diensten betreut werden, müsste es eigenen Überlegungen geben.

Soll es hier genaue Handlungsanleitungen geben?

Obmann: Genaue Handlungsanleitungen kann es leider vorab nicht geben, aber wir versuchen, gewisse Rahmenbedingungen zu definieren, von denen wir annehmen, dass mit diesen zumindest ein gewisser medizinischer Notbetrieb aufrechterhalten werden kann.
Eine Situation, in der keine Energie bzw. Energie nur zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht, wird uns alle sehr fordern und höchste Flexibilität und Improvisation benötigen. Was nicht vorbereitet wurde, wird nicht stattfinden. Was nicht bevorratet wurde, ist nicht verfügbar. Hilfe von außen ist erst nach Tagen zu erwarten. Wenn einmal der Strom aus ist, gibt es die selbstverständlichen Kommunikationskanäle nur mehr für ca. 30 Minuten. Danach ist eine Kommunikation mittels Handy oder Internet nicht mehr möglich. Dann darf nicht das Chaos ausbrechen. Sollten die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen bis jetzt noch nicht seitens der Gemeinde kontaktiert worden sein, so sollten sie bitte unverzüglich mit dem Bürgermeister zu diesem Thema proaktiv in Kontakt treten. Lösungen werden nur lokal möglich sein. Im Wesentlichen wird man die ersten Tage auf sich alleine gestellt sein.

Aber es wird trotzdem wichtig sein, dass man in jeder Gemeinde flexibel agiert. In ländlichen Regionen wird man andere Maßnahmen zu treffen haben als in Städten. Es kann z.B. Sinn machen, dass einzelne Gemeinden bewusst eine Ordination mit einem Notstromaggregat ausstatten, in Städten wird es möglicherweise sinnvoller sein, die ärztliche Versorgung bei den geplanten Informationsstützpunkten, den sogenannten Leuchttürmen, zu ermöglichen. Die Spitäler werden mit ihren PatientInnen beschäftigt sein, sodass sie kaum jemanden zusätzlich aufnehmen können und es ist darüber hinaus generell mit einem Personalausfall von ca. 40 % zu rechnen.

Es kommt jedenfalls darauf an, dass jeder von uns eine entsprechende Vorsorge für die eigene Familie aber auch für das eigene ärztliche Handeln trifft. Erst wenn die eigene Familie „safe" ist, wird man bereit sein, anderen zu helfen.

Was passiert mit den Pflegeheimen?

Obmann: Auch da wird man rasch Notfallpläne entwickeln müssen. Wenn man weiß, dass die meisten Einrichtungen über keine Notstromversorgung verfügen, häufig ein Notstromaggregat gar nicht anschließbar ist, muss man von einer besonderen Gefahrenlage ausgehen. Auch Essen (Stichwort cook-and-chill) oder Medikamente werden vor Ort nicht mehr ausreichend bevorratet und ÄrztInnen können nicht gerufen werden, da weder das Mobilfunknetz noch das Festnetz funktioniert. Auch Evakuierungen in ein Krankenhaus, wie bei lokalen Ereignissen, werden nicht möglich sein.

Es ist unsere ärztliche Verantwortung, dass wir uns mit dem Szenario eines Blackouts bzw. einer Energiemangellage beschäftigen und uns darauf sachlich vorbereiten.

Wie groß schätzen Sie das Risiko ein, dass es zu einem Blackout kommt?

Obmann: Wenn man mit dem Experten Herbert Saurugg spricht, geht er aufgrund verschiedener Parameter davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Szenarios in den letzten Jahren massiv gestiegen ist. Der Krieg in der Ukraine erhöht das Risiko zusätzlich. Nach Aussagen der Verantwortlichen der Energieinfrastruktur sind wir in Kärnten hinsichtlich des Stroms begünstigt, da es sogenannte schwarzstartfähige Kraftwerke der Kraftwerksgruppe Fragant gibt. Mit diesen wird man versuchen, das Stromnetz in Kärnten innerhalb von einigen Tagen wieder aufzubauen.
Aber selbst wenn das gelingt, drohen nach einem großflächigen Stromausfall längerfristig massive Versorgungsengpässe. Es wird daher dauern, bis die Lieferketten, z.B. für Medikamente, wieder vollständig funktionieren. Es wäre ein wochenlanger Ausnahmezustand zu bewältigen, in dem niedergelassene ÄrztInnen und Krankenanstalten besonders gefordert sind.
Es ist daher auch unsere ärztliche Verantwortung, dass wir uns mit solchen besonderen Einsatzlagen beschäftigen und uns darauf sachlich vorbereiten.
Einfach nur ein Notstromaggregat zu kaufen, macht da wenig Sinn. Ein „Alarmismus" ist ebenso wenig hilfreich. Aber zu überlegen, wie der eigene Wirkbereich in der Familie, am Wohnort und in der Ordination organisiert und für ein paar Tage durchhaltefähig gemacht werden kann, ist aus meiner Sicht jedoch sehr wohl von Bedeutung.

Kommentar zum Pro & Kontra

Ausgabe vom September 2022

Ich habe mich über den Artikel zum Thema Komplementärmedizin in der Ausgabe der Ärztezeitung vom September 2022 gefreut, der hoffentlich einen offenen und konstruktiven Dialog zu diesem Thema einleiten wird.

Ich fühle mich als universitär ausgebildeter Mediziner einer wissenschaftsbasierten Medizin verpflichtet und würde mich über entsprechende offene Analysen freuen. Ich bin auch sicher, dass Kollege Dr. Cencig mir beipflichten würde, dass eine sinnvolle wissenschaftliche Diskussion nur unter der Voraussetzung gegenseitiger Wertschätzung und ohne soziale, finanzielle oder politische Beeinflussung stattfinden kann. Ich bin mir weiters sicher, dass eine Mehrzahl der Kärntner Ärztinnen und Ärzte eine solche offene wissenschaftliche Diskussion begrüßen und sich der Forderungen nach einer Erneuerung, Reinigung und Befreiung der medizinischen Wissenschaft von wirtschaftlichem und politischem Druck anschließen würde.

In einer Zeit, in der sich gesellschaftliche Klüfte zunehmend vertiefen und radikale Ansichten ein Miteinander immer schwieriger machen, sehe ich unsere ärztliche Zukunft in gegenseitiger Unterstützung und Kooperation. Eine in ihrer Vertrauenswürdigkeit wiederhergestellte wissenschaftliche Medizin zusammen mit durch Erfahrung und Empirie gewonnenen Erkenntnissen stellt aus meiner Sicht die ideale Kombination dar. Angesichts der kommenden schweren Jahre plädieren ich für Einheit und Zusammenarbeit der Kärntner Ärzteschaft, allerdings in der Vielfalt und Buntheit, die es uns schon in der Vergangenheit ermöglicht hat, in bester Weise und im Sinne des hippokratischen Eides für das Wohl unserer Patientinnen und Patienten tätig zu sein.

Dr. Sieghard Glanzer ist niedergelassener Facharzt für HNO in Villach

Sportärztinnen und Sportärzte bewegen

„Ärzte schnuppern Sport“

Im November startete das Projekt „Ärzte schnuppern Sport“. Eine Gruppe von ÄrztInnen durften in der Kampfsportschule von Markus Bucsek Taekwondo und Thaiboxen „schnuppern“. Mit großer Begeisterung und viel Spaß lernten wir die grundlegenden Techniken. Ganz nebenbei erfuhren wir auch die Geschichte der Sportart und wurden in die alte Tradition der Kampfkünste eingeführt. Vielen Dank an Markus und an sein Team, die uns ein sehr interessantes und anstrengendes eins zu eins Training ermöglichten.

Das nächste „Ärzte schnuppern Sport“:

KOORDINATION- UND KONZENTRATIONSTRAINING
am 31.1.2023 um 19:30 Uhr
im ASKÖ Bewegungszentrum, Roseneggerstraße 19, Klagenfurt
Um Anmeldung wird gebeten: 0463/58 56 35

Neuregelung der Hepatitis Impfung

für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren ab 1. Jänner 2023

Seit 2017 besteht für aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren die Möglichkeit einer kostenlosen Impfung gegen Hepatitis A und B gemäß § 188b ASVG. Mitglieder der Feuerwehrjugend, der Betriebs- und Berufsfeuerwehren werden über das Kinderimpfprogramm bzw. über ihre arbeitsmedizinischen Dienste versorgt.
Bisher wurde die Hepatitis Impfung bundesweit im Rahmen von quartalsweisen Impfaktionen über die ehrenamtlich tätigen feuerwehrmedizinischen Dienste der Länder abgewickelt.
Bedauerlicherweise kam es hier immer wieder zu organisatorischen Problemen, die auch zu einem Verwurf von Impfstoff führten.
Um einen solchen Impfstoffverwurf zu vermeiden und die Durchimpfungsrate hoch zu halten, haben sich die LandesfeuerwehrärztInnen im Sachgebiet 1.6 des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes mit der AUVA auf eine Neuorganisation der Impfaktion verständigt. Nunmehr wird auch das bewährte Hausarztsystem in die Organisation mit eingebunden. Die neuen organisatorischen Rahmenbedingungen wurden seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes freigegeben und werden ab 1. Jänner 2023 auch in Kärnten angewandt.

Laufzettel

Das aktive Feuerwehrmitglied (für Kärnten im Alter zwischen 16 und 70 Jahren) erhält von seiner Feuerwehr einen Laufzettel auf dem seine Stammdaten vollständig erfasst und die organisatorische Notwendigkeit einer Impfung seitens der Feuerwehr bestätigt wird.
Mit diesem vollständig ausgefüllten Laufzettel vereinbaren Feuerwehrmitglieder einen Termin bei ihren Haus- oder FeuerwehrärztInnen. Dort wird anhand der bestehenden Impfdaten die vorgesehene Impfung Hepatitis A, AB, B festgelegt.

Impfstoff-Bestellung

ImpfärztInnen bestellen über das Formular „Hepatitis A und B Bestellung“ (siehe unten „weiterführende Informationen“) den Impfstoff direkt bei der AUVA (Achtung: bereits vorhandener, eigener Impfstoff kann nicht gegenverrechnet werden). Dieser wird entweder an eine Ordinationsadresse oder im Rahmen einer Sammelbestellung direkt an eine Feuerwehr geliefert. Die Feuerwehr hat dann für die korrekte Übernahme und Lagerung, ohne Unterbrechung der Kühlkette, zu sorgen.
Aus diesem Grund ergeht die Empfehlung, nur die Lieferung an eine Ordinationsadresse zu vereinbaren. Es erfolgt keine Lieferung an eine Privatadresse, ein Krankenhaus oder eine Apotheke. Anschließend führen die ÄrztInnen die Impfung(en) durch, dokumentieren diese auch am Laufzettel und stellen der AUVA eine Rechnung.

Immunitätsuntersuchung

Frühestens nach 4 Wochen und spätestens nach 6 Monaten nach der 3. Teilimpfung kann eine Hepatitis B Immunitätsuntersuchung bei einem AUVA-Vertragslabor durchgeführt werden. Ist eine weitere Impfung notwendig, erfolgt automatisch eine weitere Impfstofflieferung an die ImpfärztInnen. Das Labor und die AUVA verrechnen direkt.
Voraussetzung für eine Kostenübernahme für die Immunitätsuntersuchung ist, dass eine Grundimmunisierung durchgeführt wurde. Bei unbekanntem Impfstatus sind die Kosten für eine Hepatitis-B-Immunitätsuntersuchung vom Feuerwehrmitglied selbst zu tragen. Auf Grund der Aufnahme der Hepatitis B-Impfung in das kostenfreie Kinderimpfprogramm sind nur mehr wenige Feuerwehrmitglieder ohne Grundimmunisierung zu erwarten.

Verrechnung

Die Impfaufklärung erfolgt im Rahmen der üblichen hausärztlichen Ordination.

Ing. Dr. Michael Obmann
Leiter des Referates für Notfall- und Katastrophenmedizin sowie Rettungs- und ärztliche Bereitschaftsdienste und Landesfeuerwehrarzt

Für die Durchführung der Impfung erhalten ÄrztInnen je Impfung ein Impfhonorar von 12 Euro, das ÄrztInnen direkt mit der AUVA verrechnen. Auf der Rechnung ist der vollständige Name der oder des Geimpften, die Sozialversicherungsnummer inkl. Geburtsdatum, das Impfdatum und der Betrag anzuführen. Sammelrechnungen sind möglich. Die Rechnung kann per Post, Fax oder E-mail eingereicht werden.

RECHNUNGSADRESSE

AUVA
Abteilung für Unfallverhütung und Berufskrankheitenbekämpfung
Verrechnungsstelle
Wienerbergstraße 11
1100 Wien

Fax: +43 5 93 93-20773
E-Mail: HUB-Verrechnung@auva.at

Die Mitarbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr ist auch für Ärztinnen und Ärzte eine ehrenamtliche Tätigkeit. Der „Lohn" besteht aus dem sozialen Netz, der geselligen Kameradschaft und vieler hilfsbereiter Hände.

Feuerwehrmedizinischer Dienst Kärnten

Als ehrenamtlich tätiger Kärntner Feuerwehrarzt darf ich diese Gelegenheit auch nutzen und um Ihre geschätzte Mitarbeit bei den Freiwilligen Feuerwehren zu werben. Ärztinnen und Ärzte sind seit jeher ein integraler und wichtiger Bestandteil des Kärntner Feuerwehrwesens. Sie beraten die örtlichen Feuerwehren in allen medizinischen Belangen, sind wichtige, niederschwellige Ansprechpartner für das Thema Gesundheit und führen die Atemschutztauglichkeitsuntersuchung der AtemschutzträgerInnen durch. Damit leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag für die örtliche Gefahrenabwehr in ihrer unmittelbaren Umgebung.

Präventionsarbeit

Im Bereich der Feuerwehr-Jugendarbeit gilt unser medizinisches Interesse schwerpunktmäßig der Präventionsarbeit. Körperliche Betätigung, Gesundheitsedukation mit Schwerpunkt Suchtprävention und das Erlernen von Erste Hilfe-Kenntnissen stehen dabei im Mittelpunkt.

Derzeit stehen Feuerwehrärztinnen und -ärzte aber auch aktiv z.B. als Atemschutzgeräteträger im Branddienst oder im Technischen Dienst bei der Menschenrettung an vorderster Front.

Die Mitarbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr ist auch für Ärztinnen und Ärzte eine ehrenamtliche Tätigkeit. Der „Lohn" besteht aus dem sozialen Netz, der geselligen Kameradschaft und vieler hilfsbereiter Hände.

Für Rückfragen stehe ich gerne unter nachfolgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:
michael.obmann@feuerwehr-ktn.at

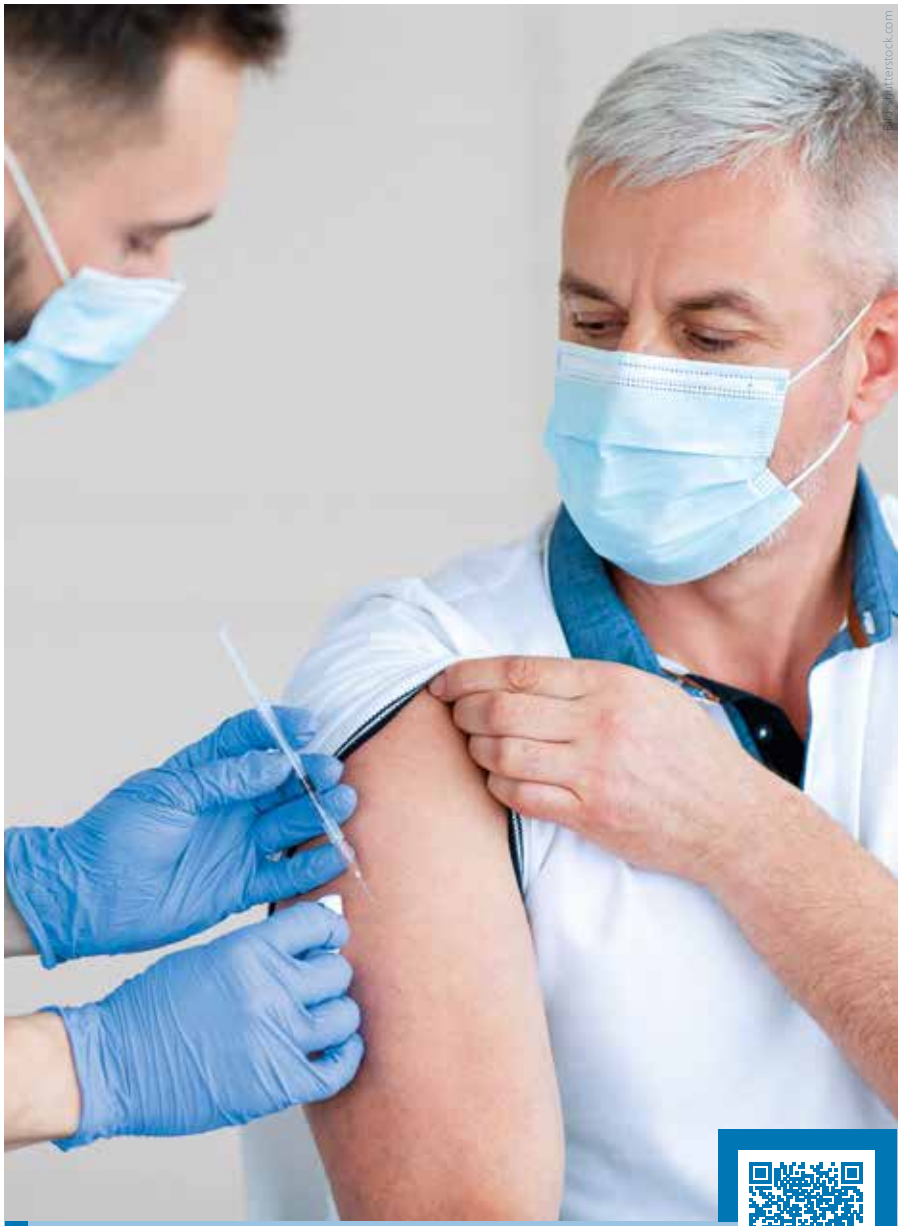

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
https://www.bundesfeuerwehrverband.at/service/hep/Formulare AUVA
https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.784348&portal=auvaportal
Fragen zur Hepatitis-Impfung: hepatitis@feuerwehr.or.at

Landesgesetz, das für die Spitalsärztinnen und Spitalsärzte in den Kärntner Landesspitälern eine schwere Belastung ist

Am 21. Oktober 2021 hat der Kärntner Landtag eine Änderung des Landesvertragsbedienstetengesetzes beschlossen. Die Redner sprachen vom „großen Wurf" einer Besoldungsreform. Warnende Stellungnahmen der Kärntner Ärztekammer und der Primararztkollegien des Klinikums Klagenfurt und des LKH Villach zu der Novelle wurden geflissentlich ignoriert. Mag die Reform für manche Bedienstete in der Landesverwaltung ein Fortschritt sein, für SpitalsärztInnen ist sie u.a. aufgrund der darin verankerten Inländerdiskriminierung ein Rückschritt und für die KABEG-Häuser ein enormer Nachteil im Wettbewerb um junge FachärztInnen.

Das Gesetz, das von den VertreterInnen der Verwaltung für die Verwaltung erarbeitet wurde, entspricht in keiner Weise den Bedürfnissen der SpitalsärztInnen. Deren Interessen wurden bei der Ausarbeitung nicht beachtet! Der Arztberuf hat spezielle Anforderungen und Ansprüche, die man kaum mit anderen in der Landesverwaltung beschäftigten MitarbeiterInnen vergleichen kann.

Es erweist sich als problematisch, dass alle Ärztinnen und Ärzte der Landesspitäler den Bestimmungen des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes unterliegen. Die speziellen Anforderungen, die im fachärztlichen Werdegang zu meistern sind, finden dabei keine Berücksichtigung.

Dazu gehören u.a. Ausbildungszeiten und Tätigkeiten in verschiedenen Spitälern.
Werden diese beispielsweise im Inland in Privatspitälern oder außerhalb von Gebietskörperschaften absolviert, darf die KABEG diese Vordienstzeiten bei der Gehaltseinstufung nicht miteinbeziehen. Die KABEG berücksichtigt gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben nur jene Vordienstzeiten, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in einer inländischen Gebietskörperschaft erworben wurden.

Vor den Konsequenzen, die diese diskriminierende Bestimmung auslöst, hat das Primararztkollegium des LKH Villach in einer Stellungnahme zur Gesetzesnovelle deutlich gewarnt.
„Wir befürchten, dass in Zukunft weniger junge Ärztinnen und Ärzten bereit sein werden, in den KABEG-Häusern zu arbeiten, und dass diese – nach Absolvierung der Ausbildung in unseren Häusern – Beschäftigungen in anderen Bundesländern oder in Häusern anstreben werden, deren Besoldung nicht dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz unterliegt. Die Gegebenheit, dass junge Kolleginnen und Kollegen von uns zuvor ausgebildet werden, aber nicht mehr in unseren Häusern gehalten werden können, ist auch für den gesamten Mittelbau eine hohe Belastung. Nach unserem Wissenstand werden unsere Kolleginnen und Kollegen anderenorts deutlich attraktivere Arbeitsbedingungen vorfinden und wird beispielsweise die Steiermark auch durch neue Verkehrsbedingungen leichter erreichbar sein, was unsere Wettbewerbssituation verschlechtern wird.
Wir befürchten, dass die Attraktivität unserer Abteilungen auch für ausgebildete Fachärztinnen und Fachärzten aus anderen Bundesländern reduziert wird, und es noch schwieriger sein wird als jetzt, Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern zu gewinnen. Bereits jetzt müssen zunehmend Fachärztinnen und Fachärzte im Ausland gesucht werden."

Präsident Dr. Markus Opriessnig

Das Primarztkollegium des Klinikums Klagenfurt blies ins selbe Horn:
„Die (geplante) Änderung des Gesetzes wird am Klinikum Klagenfurt massive Auswirkungen auf die Besetzung unserer Abteilung mit kompetentem fachärztlichem Personal haben.
Ärzte werden nach Absolvierung der Ausbildung in unseren Häusern zunehmend Beschäftigungen in anderen Bundesländern oder in Häusern anstreben, deren Besoldung nicht dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz unterliegt.

„Daher ist es unbedingt, und zwar auf schnellstem Wege, erforderlich, die im Kärntner Landesvertragsbediensteten-gesetz verankerte Inländerdiskriminierung abzuschaffen!"

Die Anerkennung von ausbildungsrelevanten Vordienstzeiten von Kolleg(Innen) aus privaten Krankenanstalten ist aus unserer Sicht ein weiteres Erfordernis, um wettbewerbsfähig zu bleiben."

Auch die Kärntner Ärztekammer wies im Sommer 2021 rechtzeitig auf die drohenden negativen Folgen hin:
„Die vorgeschlagene Maßnahme wird daher zu einer Verschlechterung der Versorgung der Kärntner Bevölkerung mit fachärztlichen Leistungen in den öffentlichen Krankenanstalten führen."

Auch die von Gesundheitspolitikern immer wieder ins Treffen geführte „schöne Landschaft" und „Urlaubsatmosphäre" in Kärnten wird schon jetzt aber spätestens dann nicht mehr als Vorteil wahrgenommen, wenn beispielsweise nach Fertigstellung der neuen Bahnverbindung in die Steiermark von Kärnten aus eine Arbeitsstelle mit besserer Entlohnung in relativ kurzer Reisezeit erreicht werden kann.

Dass das Land Kärnten die nach wie vor bestehende nachteilige Anrechnung von Vordienstzeiten von inländischen ArbeitnehmerInnen aus anderen Rechtsträgern nicht nur unbehoben lässt, sondern, wie aus den erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle zu entnehmen ist, ausdrücklich als zulässig darstellt, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Haltung eines öffentlichen Dienstgebers zur Gleichbehandlung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
Ein zweiter wichtiger Kritikpunkt der Ärztekammer waren die langen Wartezeiten für Fachärzte auf den ersten Gehaltssprung und die Entlohnung als Oberarzt.
Auch die KABEG selbst fand kritische Worte, ohne allerdings auf den daraus resultierenden drohenden Fachärztemangel hinzuweisen:
„Unabhängig von einer unternehmenskulturellen Schieflage ist auch die Präzedenzwirkung auf bereits gerichtsanhängige, unter dem Titel der sog. ‚Inländerdiskriminierung' vorgebrachte Sachverhalte problematisch."

Ein Jahr nachdem diese Gesetzesänderung beschlossen worden ist, bewahrheiten sich die Befürchtungen. Dutzende Facharztstellen können in den Landesspitälern nicht besetzt werden, immer mehr junge FachärztInnen wandern ab.

„Daher ist es unbedingt, und zwar auf schnellstem Wege, erforderlich, die im Kärntner Landesvertragsbediensteten-gesetz verankerte Inländerdiskriminierung abzuschaffen!", so Präs. Dr. Opriessnig

AMI Kärnten GmbH

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für Klagenfurt, Villach oder Wolfsberg eine:n

Arbeitsmediziner:in (m/w/d)

und/oder

Arzt:Ärztin (m/w/d) für Allgemeinmedizin

mit Interesse für die Arbeitsmedizin

Das arbeitsmedizinische Institut ist seit 25 Jahren DER Ansprechpartner für Arbeitsmedizin, -sicherheit und -psychologie in Kärnten.

WIR BIETEN

- 4-Tage-Woche und flexible Arbeitszeiten
- Eigenverantwortliche Einteilung der Einsatzzeiten
- Keine Nachtdienste oder Wochenenddienste
- Familiäres & innovatives Team
- Regelmäßige Teambesprechungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Vielseitige und spannende arbeitsmedizinische Aufgaben in namhaften Kärntner Unternehmen unterschiedlichster Größen und Branchen
- Einstiegsgehalt bei Vollzeitbeschäftigung, abhängig von Ausbildung und Erfahrung von mindestens € 75.000 (brutto p.a.).
- Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung sowie Abrechnung auf Honorarbasis möglich
- Mitarbeit in einem qualifizierten und erfahrenen Team aus Arbeitsmediziner:innen, Psycholog:innen und Sicherheitsfachkräften.

Interessiert?
Dann freuen wir uns Sie kennenzulernen!

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung und Lebenslauf an den Ärztlichen Leiter Prim. Dr. Steve Müller-Muttonen, bewerbung@ami-ktn.at, AMI Kärnten GmbH, Fromillerstraße 33, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

ami-ktn.at

Von fehlendem Blaulicht und Geschwindigkeitsübertretungen

Ist das „Rasen“ mit dem Auto im Notfall erlaubt?

Ein Tiroler Arzt fuhr mit 121 km/h zu einer Notoperation in die Klinik. Dabei überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 71 km/h. Obwohl er zur Führung eines Blaulichts berechtigt gewesen war, hatte er dieses nicht montiert.

Die Landespolizeidirektion Tirol verhängte eine Geldstrafe von EUR 300,- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage) über ihn. Der Arzt setzte sich gegen das Straferkenntnis zur Wehr, da seiner Meinung nach eine **Notstandssituation im Sinne des § 6 VStG** vorgelegen hatte. Er sei deshalb so schnell ins Krankenhaus gefahren, weil er bei zwei Patienten lebensrettende Notoperationen durchführen musste. Die Patienten hätten sich in einer lebensbedrohlichen Situation befunden und ihre Behandlung sei unaufschiebbar gewesen.

VwGH: Keine Notstandsituation

Nach Ansicht des VwGH kann unter Notstand im Sinne des § 6 VStG 1950 nach seiner ständigen Rechtsprechung nur ein Fall der **Kollision von Pflichten und Rechten** verstanden werden, **in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht.**

Bild: shutterstock.com

Der Arzt scheiterte demgemäß damit, sich auf eine Notstandssituation zu berufen, und das Straferkenntnis hielt der Prüfung des VwGH stand.

Das sei aber gerade nicht der Fall gewesen. Denn der Arzt hätte zwar eine Bewilligung zum Anbringen von Warnleuchten mit blauem Licht und Folgetonhorn für seinen PKW, hatte aber während der Fahrt zum Krankenhaus keines der Einsatzmittel am Fahrzeug angebracht.

Die Verpflichtung zum Anbringen des Blaulichts und der Verwendung zumindest eines Einsatzmittels (Blaulicht oder Folgetonhorn) diene dazu, dem in Rufbereitschaft befindlichen Arzt bei einem Notfall ein rasches Erreichen des Einsatzortes zu ermöglichen, weil dadurch die mit der erlaubten höheren Geschwindigkeit verbundenen Gefahren durch die Kennzeichnung als „Einsatzfahrzeug auf einer Einsatzfahrt“ herabgesetzt werden. Ohne den Einsatz von Blaulicht bzw. eines Folgetonhorns besteht eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit, die durch das hohe Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung und die fehlende Möglichkeit der anderen Verkehrsteilnehmer, sich auf das Herannahen dieses Fahrzeugs einzustellen, verbunden ist.

Dem Arzt sei daher ein rechtmäßiges Alternativverhalten möglich und – angesichts dessen, dass mit der Anbringung des Blaulichts nahezu kein nennenswerter zeitlicher Aufwand verbunden sei – auch zumutbar gewesen. Der Arzt scheiterte demgemäß damit, sich auf eine Notstandssituation zu berufen, und das Straferkenntnis hielt der Prüfung des VwGH stand.

Mag.ª Stefanie Fasching, B.A., LL.M.

Bericht des Kurienobmannes Dr. Wilhelm Kerber

Mutter-Kind-Pass-Gesamtvertrag und ÖGK-Vertrag 2023

Vizepräsident und Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte Dr. Wilhelm Kerber

Mutter-Kind-Pass-Gesamtvertrag:
Es gibt sie noch, die guten Nachrichten. Einem Weihnachtswunder gleich haben sich die zuständigen Stellen (Familien- und Finanzministerium, ÖGK) unter dem schrittweise zunehmend aufgebauten Druck mit Kündigungsabsicht des Mutter-Kind-Pass-Gesamtvertrages dazu durchgerungen, einen diskussionswürdigen Vorschlag zur Erfüllung der berechtigten Forderungen der Ärzteschaft abzugeben.

Der vorliegende Entwurf eines Angebotes sieht in einem ersten Schritt die geforderte fällige Valorisierung über 28 Jahre der Leistungen des MUKI-Passes mit einem finanziellen Rahmen vor.

In einem weiteren Schritt ist eine Anpassung bestehender und allfällige Schaffung neuer Leistungen vorgesehen und in weiterer Folge auch die Digitalisierung unter Einbeziehung von EU-Mitteln.
Details dieser Maßnahmen werden im Jänner 2023 weiter verhandelt, mit dem Ziel einer tarifwirksamen Umsetzung rückwirkend ab 1.1.2023. Ich gehe davon aus, dass es zeitnahe eine zufriedenstellende Lösung geben und daher eine Kündigung bis zum 31.3.2023 wohl nicht notwendig werden wird.

ÖGK-Vertrag 2023:
Durchaus zäher verhält es sich mit den Vertragsverhandlungen mit der ÖGK in unserem Bundesland. Wir haben in den letzten Jahren bis inklusive 2021 gute, deutlich über der Inflation liegende Abschlüsse erzielen und neben linearen Tarifanhebungen auch strukturelle Verbesserungen umsetzen können. Auch für uns, wie für alle anderen Bereiche, ist die entgleiste Inflationsentwicklung das dringendste Problem und daraus folgend auch die klare Prioriät eine möglichst hohe Inflationsabgeltung zu erreichen.

Die bisherigen Angebote der Kasse liegen weit darunter, es steht uns noch ein längerer Verhandlungsweg bevor.
Wir alle haben durch die negativen globalen und kontinentalen Entwicklungen ein sehr durchwachsenes Jahr mit vielen Herausforderungen hinter und vermutlich auch kein ganz einfaches weiteres Jahr vor uns. Ich darf im Namen aller Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte und ganz besonders auch in meinem Namen allen Kolleginnen und Kollegen und ihren Familien ruhige Feiertage, sowie Glück und alles Beste für das kommende Jahr 2023 wünschen.

Ich gehe davon aus, dass es zeitnahe eine zufriedenstellende Lösung geben und daher ine Kündigung bis zum 31.3.2023 wohl nicht notwendig werden wird.”

VP KO Dr. Wilhelm Kerber

Ärztliche Dokumentation

Was passiert nach Auflösung der Ordination?

Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung

Nach § 51 Abs 1 Ärztegesetz sind Ärztinnen und Ärzte dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über die erforderlichen Daten jeder zur Beratung oder Behandlung übernommenen Person zu führen und der beratenen oder behandelten oder zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person alle Auskünfte hierüber zu erteilen.

Aufbewahrungspflicht

Die Aufzeichnungen sowie die sonstigen der Dokumentation dienlichen Unterlagen sind von niedergelassenen ÄrztInnen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Was passiert mit der ärztlichen Dokumentation, wenn die Ordination geschlossen wird?

1. Keine Pflicht zur Übergabe der Dokumentation

Wird eine Ordination geschlossen, normiert das Ärztegesetz keine Pflicht zur Übergabe der Patientendokumentation an die Kassenplanstellennachfolgerin oder den Kassenplanstellennachfolger. Wird die Dokumentation jedoch nicht übergeben oder gibt es keine ärztliche Nachfolgerin oder keinen ärztlichen Nachfolger, so sind die bisherigen OrdinationsstätteninhaberInnen dazu verpflichtet, die Patientenakten für die Dauer von mind. 10 Jahren aufzubewahren. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Wohnsitzärztin oder Wohnsitzarzt.

Bild: shutterstock.com

2. Pflicht zur Übernahme der Dokumentation

Bietet die Vorgängerin oder der Vorgänger die Patientendokumentation jedoch an, so sind KassenplanstellennachfolgerInnen – sofern solche nicht gegeben sind die OrdinationsstättennachfolgerInnen – dazu verpflichtet, die Dokumentation von ihrer Vorgängerin oder ihrem Vorgänger zu übernehmen und für die der Aufbewahrungspflicht entsprechenden Dauer aufzubewahren. **NachfolgerInnen dürfen die übernommene Patientendokumentation nur mit Einwilligung der betroffenen PatientInnen zur Erbringung ärztlicher Leistungen verwenden.**

Was passiert, wenn die ärztliche Dokumentation nach Ordinationsschließung nicht übergeben wird?

Auch wenn die Patientendokumentation nicht übergeben wird, gilt die 10-jährige Aufbewahrungsfrist weiterhin. Bisherige OrdinationsstätteninhaberInnen sind für diesem Zeitraum dazu verpflichtet, ihren ehemaligen Patientinnen und Patienten Einsicht in die Dokumentation zu gewähren und ihnen die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

Darf für die Herstellung von Kopien ein Kostenersatz verlangt werden?

Vor dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung konnte diese Frage klar mit einem „Ja" beantwortet werden. Nunmehr sieht die DSGVO vor, dass im Falle eines Auskunftsbegehrens eine Kopie der vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogene Daten – so auch der Patientendokumentation – grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.
Somit besteht auf den ersten Anschein ein Widerspruch zwischen § 51 ÄrzteG und Art 15 DSGVO: Nach § 51 Abs 1 ÄrzteG ist die Herstellung von Abschriften gegen Kostenersatz zu ermöglichen. Im Gegensatz dazu sieht Art 15 iVm Art 12 Abs 5 DSGVO vor, dass betroffene Personen das Recht haben, eine kostenlose Kopie der sie betreffenden personenbezogene Daten zu erhalten. Zu dieser Frage liegt, soweit ersichtlich, noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vor.

> *Im Gegensatz dazu sieht Art 15 iVm Art 12 Abs 5 DSGVO vor, dass betroffene Personen das Recht haben, eine kostenlose Kopie der sie betreffenden personenbezogene Daten zu erhalten.*

Da Art 15 DSGVO aber nicht subsidiär zu anderen Einsichtsrechten besteht, sondern der betroffenen Person ein grundsätzliches Recht auf Auskunft einräumt, haben PatientInnen nach Ansicht der österreichischen Datenschutzbehörde und des Sozialministeriums das Recht, eine kostenlose Kopie der personenbezogenen Daten zu erhalten. Das Recht auf Erhalt einer Kopie darf dabei nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen.

Ableben bisheriger OrdinationsstättennachfolgerInnen

Im Falle des Ablebens der bisherigen OrdinationsstätteninhaberInnen oder von WohnsitzärztInnen sind die Erben unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die Dokumentation für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gegen Kostenersatz dem Amt der zuständigen Landesregierung oder einem von diesem Amt benannten Dritten zu übermitteln.

Im Falle automationsunterstützter Führung der Dokumentation ist diese, falls erforderlich, nach entsprechender Sicherung der Daten auf geeigneten Datenträgern zur Einhaltung der Aufbewahrungspflicht, unwiederbringlich zu löschen; dies gilt auch in allen anderen Fällen, insbesondere nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, in denen die Dokumentation nicht mehr weitergeführt wird.

Mag.ª Stefanie Fasching, B.A., LL.M.

Kärntner SPARKASSE

Besser, weil wir's einfach können.

Jetzt Angebot sichern

Digital. Wohlfühlfilialen. Beratung. Veranlagung.

kspk.at/einfach

Wie wohl fühlt sich Ihr Geld?

Natürlich kann sich Ihr Geld nicht wohlfühlen, es hat ja keine Gefühle. Oder doch? Aber Ihre Finanzen können in besten Händen sein. Und genau das ist die Voraussetzung, damit Sie sich einfach wohlfühlen.

Ihre Finanzen arbeiten für Sie. Aber in welchem Umfeld? Mit der Kärntner Sparkasse AG als Partnerin können Sie sich rundum wohlfühlen. Und das garantieren wir auch: Persönliche Betreuung, digitales Top-Service mit unserem Internetbanking „George", modernste Wohlfühlfilialen und echte Spezialist:innen in allen Veranlagungs- und Finanzierungsfragen.

Auf in neue Welten

Das modernste Internetbanking Österreichs heißt „George" und bietet Ihnen neben 24h Verfügbarkeit ein ganz neues, innovatives Erlebnis: Individuelle Einstellungen und Personalisierung, 3- oder 7-Jahres-Archiv und vieles mehr. Zusätzlich erleben Sie mit dem George Wertpapierhandel eine neue Form des Handelns mit Aktien, Fonds & Co.

Werte und Stabilität

Uns liegt nicht nur die beste Betreuung unserer Kund:innen am Herzen, sondern auch die Gesellschaft in Kärnten. Durch unzählige Aktivitäten beweist die Kärntner Sparkasse ihre gesellschaftliche Verantwortung seit 187 Jahren. Nähere Infos unter: kspk-welt.at

Einfach wechseln

Werden Sie Teil der großen Sparkassen-Familie und testen Sie uns als verlässliche Partnerin. Mit unserem kostenlosen Kontowechsel-Service brauchen Sie sich um nichts zu kümmern – wir erledigen den Kontowechsel für Sie, damit Sie sich von Anfang an gut aufgehoben fühlen. Auch Ihre Finanzen werden sich bei uns wohlfühlen. Versprochen!

Bitte beachten Sie: Eine Veranlagung in Wertpapiere birgt neben Chancen auch Risiken.

Das ist die Kärntner Sparkasse

- Mit **187 Jahren** das älteste Finanzinstitut Kärntens
- **230.000 Kund:innen**
- **Filialen:** 50 in Kärnten, 11 in Slowenien
- **Zahlreiche Auszeichnungen:** 6x CIVITAS-Award, TRIGOS, 10x Recommender-Award, 3x Bank of the year, 2x KWF/Gut beraten, 3x kununu-Award als TOP-Arbeitgeber

Unser Angebot für Sie:

kspk.at/einfach

Unzureichende Aufklärung und rechtmäßiges Alternativverhalten

Eine Patientin ließ in einem Krankenhaus eine plastisch-chirurgische Operation durchführen, die gleichzeitig eine Brustvergrößerung und eine Verkleinerung der Warzenhöfe umsetzte. Sie unterzeichnete ihre Einwilligungserklärung für die Operation am Tag des Aufklärungsgesprächs (mehr als 14 Tage vor dem Operationstermin). Über die verschiedenen Methoden der Schnittführung für Warzenhofverkleinerungen wurde die Patientin nicht aufgeklärt. Ob sie über die Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Operation gegenüber zwei getrennten Eingriffen aufgeklärt wurde, konnte nachträglich nicht mehr festgestellt werden.

Die Operation ist lege artis erfolgt und aus medizinischer Sicht ist nicht mit operationskausalen Spät- und Dauerfolgen hinsichtlich der Narbensituation zu rechnen.

Dennoch begehrte die Patientin 19.680 EUR an Schadenersatz und die Feststellung der Haftung für künftige Schäden, denn sie sei vor dem Eingriff nur unzureichend über alternative Operationstechniken (getrennte Operationen, andere Schnittführung) aufgeklärt worden und die Ärzte hätten sie eine schriftliche Einwilligung unterzeichnen lassen, bevor die 14-tägige Überlegungsfrist iSd ÄsthOpG verstrichen sei. Zudem sei das Operationsergebnis ästhetisch unbefriedigend.

Unzureichende Aufklärung

Der OGH hielt fest, dass grundsätzlich jeder ärztliche Eingriff in die körperliche Integrität einer Patientin rechtswidrig ist, soweit nicht eine wirksame Einwilligung vorliegt. Hat die ganz ohne Einwilligung oder zumindest ohne ausreichende Aufklärung der Patientin vorgenommene eigenmächtige Behandlung nachteilige Folgen, haftet deshalb der Arzt, wenn die Patientin sonst in die Behandlung nicht eingewilligt hätte, für diese Folgen selbst dann, wenn ihm bei der Behandlung kein Kunstfehler unterlaufen ist. Die Beweislast dafür, dass die Patientin auch bei ausreichender Aufklärung die Zustimmung zur Operation erteilt hätte, trifft den Arzt beziehungsweise den für das Fehlverhalten ihrer Ärzte haftenden Krankenanstaltsträger.

Grundlage für eine Haftung des Arztes oder des Krankenhausträgers wegen einer Verletzung der Aufklärungspflicht ist in erster Linie das Selbstbestimmungsrecht der Patientin, in deren körperliche Integrität durch den ärztlichen Eingriff eingegriffen wird. Die Patientin muss in die jeweilige konkrete Behandlungsmaßnahme einwilligen, Voraussetzung für eine sachgerechte Entscheidung der Patientin ist eine entsprechende Aufklärung durch den Arzt. Fehlt es daran, so ist die gesamte Behandlung grundsätzlich rechtswidrig, auch wenn der Eingriff selbst medizinisch indiziert und lege artis durchgeführt worden ist.

Im Fall einer – mangels ausreichender Aufklärung – eigenmächtigen Behandlung haftet der Arzt also nicht nur für die Risiken, über die er aufzuklären gehabt hätte und für die er eine Aufklärung unterließ, sondern etwa auch für die Verwirklichung besonders seltener Risiken, für die gar keine Aufklärungspflicht bestand.

Im vorliegenden Fall wurde die Patientin in zwei Punkten nicht ausreichend aufgeklärt: einerseits über die Möglichkeit, die Brustvergrößerung und die Verkleinerung der Warzenhöfe in zwei getrennten Eingriffen vornehmen zu lassen (zweizeitige Operation); und andererseits über die verschiedenen Arten von Schnittführungen für die Verkleinerung der Warzenhöfe.

Sie hätte aber auch bei vollständiger Aufklärung in die tatsächlich durchgeführte Operation eingewilligt (Brustvergrößerung und Verkleinerung der Warzenhöfe in einem Eingriff) und ihre Einwilligung – wenn erbeten – auch erst 14 Tage nach der Aufklärung und mindestens einen Tag vor der Operation erteilt. Hingegen wurde die hypothetische Entscheidung der Patientin bei ausreichender Aufklärung über die Schnittführungsvarianten nicht eruiert. Damit steht aber gerade nicht fest, ob sie bei ordnungsgemäßer Aufklärung in allen Punkten dem gesamten Eingriff in der durchgeführten Form zugestimmt hätte. Das fortgesetzte Verfahren könnte nämlich ergeben, dass die Patientin eine andere Schnittführung bevorzugt hätte.

Bild: shutterstock.com

Im Fall einer – mangels ausreichender Aufklärung – eigenmächtigen Behandlung haftet der Arzt also nicht nur für die Risiken, über die er aufzuklären gehabt hätte und für die er eine Aufklärung unterließ, sondern etwa auch für die Verwirklichung besonders seltener Risiken, für die gar keine Aufklärungspflicht bestand.

”

Verletzung der Wartefrist nach § 6 Abs. 1 ÄsthOpG

Aus der Verletzung der Wartefrist nach § 6 Abs. 1 ÄsthOpG kann die Klägerin keine Ansprüche ableiten. Eine ästhetische Operation darf gemäß § 6 Abs. 1 ÄsthOpG nur durchgeführt werden, wenn die Patientin nach umfassender ärztlicher Aufklärung ihre Einwilligung nachweislich dazu erteilt hat, wobei eine Frist von zumindest zwei Wochen zwischen der abgeschlossenen ärztlichen Aufklärung und der Einwilligung einzuhalten ist.

Anders als bei Dokumentationspflichten oder dem Schriftlichkeitsgebot handelt es sich bei der Zweiwochenfrist des § 6 Abs. 1 ÄsthOpG nicht um eine bloße Form- oder Ordnungsvorschrift. Aufklärungs- und/oder Einwilligungsdefizite führen im Kontext des ÄsthOpG zivilrechtlich dazu, dass die ästhetische Behandlung oder Operation als rechtswidriger Eingriff in die körperliche Integrität beurteilt werden muss, wenn der Eingriff vor Ablauf der Frist erfolgt.

Jedoch steht dem behandelnden Arzt der im Schadenersatzrecht nur in Ausnahmefällen ausgeschlossene Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens auch bei Verletzung der Wartefrist offen. Der Patientin ist zwar zuzustimmen, dass es unangenehm sein mag, eine verfrüht eingeholte Zustimmung zurückzunehmen. Die Patientin hätte ihre Zustimmung – wie vom Gericht festgestellt – aber auch bei ordnungsgemäßer Einhaltung der Wartefrist zwei Wochen nach der Aufklärung ohnehin erteilt. Daher lässt sich aus der Verletzung der Wartefist für die Patientin im vorliegenden Fall nichts gewinnen.

Ergebnis:

Da die Patientin auch bei ausreichender Aufklärung und Einhaltung der Wartefrist gem § 6 Abs. 1 ÄsthOpG die Zustimmung zur konkret durchgeführten gemeinsamen Operation (Brustvergrößerung und Verkleinerung der Warzenhöfe in einem Eingriff) erteilt hätte, lässt sich diesbezüglich kein Schadenersatzanspruch begründen.

Anders könnte sich die Situation hinsichtlich der verschiedenen Methoden der Schnittführung für Warzenhofverkleinerungen darstellen. Zu dieser Frage wurden vom Gericht jedoch noch keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Daher muss das Erstgericht im fortgesetzten Verfahren den hypothetischen Willen der Patientin bei umfassender Aufklärung ermitteln. Sollten die Feststellungen ergeben, dass die Patientin eine andere Schnittführung bevorzugt hätte, könnte dies eine Schadenersatzpflicht auslösen.

Mag.ª Stefanie Fasching, B.A., LL.M.

THERMENRESORT
Warmbad-Villach

Die Quelle gesunden Lebens. Warmbad-Villach genießt seit vielen Jahren als Heilbad, Kur- und Urlaubsort einen internationalen Ruf. Inmitten des Naturpark Dobratsch gelegen, zeigt sich Kärnten hier von seiner schönsten Seite. Das ThermenResort Warmbad-Villach bietet – umrahmt von dieser einzigartigen Kulisse – seinen Gästen und Patienten ideale Voraussetzungen für Gesundheit und Rehabilitation – **Wohlbefinden und Gesundheit auf höchstem Niveau!**

Zur Verstärkung unseres medizinischen Teams im Kurzentrum Thermal-Heilbad Warmbad-Villach suchen wir ab sofort eine*n

Arzt*Ärztin

für Allgemeinmedizin als Kurarzt*Kurärztin
Voll- oder Teilzeitanstellung

Wir bieten:

- einen **eigenverantwortlichen Kompetenzbereich**
- ein **vielfältiges Aufgabengebiet** in einem **kollegialen und interdisziplinären Arbeitsumfeld**
- Entlohnung nach **KABEG KS-Schema zuzüglich** einer **ThermenResort-Zulage**
- **familienfreundliche Arbeitszeiten,** die sich nach Ihren Bedürfnissen richten
- **Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten**
- **attraktive Benefits**
  - Mitarbeiter*innenfreizeitprogramm
  - Kindersommersportwochen in den Ferien
  - tägliche Mitarbeiter*innenverpflegung
  - kostenlose und vergünstigte Angebote im ThermenResort Warmbad-Villach
  - spezielle Rabatte bei Partnerbetrieben

Ihr Aufgabenbereich als Kurarzt*Kurärztin:

- Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussuntersuchungen lt. Vorgaben der Kostenträger
- Definition von Zielen und Verordnungen von Therapien
- Durchführung von Schulungen und Vorträgen
- Verfassen von Arztbriefen

Ihre Qualifikation:

- **ius practicandi** und/oder Facharztausbildung
- **hohe fachliche** und **soziale Kompetenz** im Umgang mit Patient*innen, Mitarbeiter*innen und Kolleg*innen
- vorzugsweise Kurarztdiplom (dieses kann im Rahmen des Dienstverhältnisses nachgeholt werden)

Sie möchten Teil unseres Teams werden? Dann senden Sie uns **Ihre aussagekräftige Bewerbung** an:

Mag. Christina Terle, Personal ThermenResort Warmbad-Villach, Kadischenallee 22-24, 9504 Warmbad-Villach oder per e-Mail an jobs@warmbad.at

www.warmbad.com/jobs **www.med-warmbad.at**

Von Ärzten für Ärzte:

Four Panels – Die neue medizinische Plattform

Das österreichische Start-up-Unternehmen Four Panels vernetzt Ärzte aus allen Fachrichtungen, bietet ein sicheres Kommunikationsnetzwerk für Mediziner, ermöglicht eine schnelle zweite Meinung und erhöht mit Künstlicher Intelligenz die Wahrscheinlichkeit für die richtige Diagnose und Therapie.

Ärzte stehen regelmäßig vor schwierigen medizinischen Fragen. Dabei sind Expertenmeinungen von Spezialisten aus verschiedenen Fachrichtungen gefragt. Dieser Wissensaustausch findet jedoch bei Weitem nicht in dem Ausmaß statt, wie es in einer vernetzten Welt möglich wäre. Mit dieser Erkenntnis gründete der Kärntner Radiologe Dr. Andreas Pötsch die neue medizinische Plattform Four Panels. Nach mehrjähriger Entwicklungsarbeit von Ärzten, IT-Experten und Spezialisten für Künstliche Intelligenz, basierend auf den Erfahrungen im klinischen Alltag, ging Four Panels vor Kurzem online.

Bild: shutterstock.com

Gemäß einer Umfrage in Deutschland unter 353 Ärzten nutzen 98 % der Ärzte Messenger-Dienste. Zwei Drittel der Befragten halten Messenger auch im Krankenhaus für sinnvoll und schätzen die Vorteile der raschen und unkomplizierten Befundübermittlung per Smartphone.[1] Aber sind Messenger-Dienste sicher genug, um medizinische Informationen zu teilen? Bei der Kommunikation von Patientendaten ist die Anonymisierung unabdingbar. Das dürfte aber nicht in jedem Fall gegeben sein. „Unsere Vision einer medizinischen Kommunikationsplattform besteht aus drei Komponenten", erläutert Andreas Pötsch. Zum einen geht es um den gesicherten Austausch von medizinischen Daten und Informationen. „Alle Daten, die bei uns transferiert werden, Dateien, Fotos, Videos oder Dokumente, einschließlich DICOM-Bilder, sind Ende-zu-Ende verschlüsselt. Unsere Nutzer können sich darauf verlassen, dass der Weg von A nach B vollständig sicher ist. Selbst wenn es jemandem gelingt, in unser Netzwerk einzudringen, können die Informationen nicht entschlüsselt werden", so Pötsch.

Die beiden anderen Schwerpunkte von Four Panels sind die sogenannten Boards und Cases. „Bei den Boards ist es uns wichtig, dass medizinische Themen asynchron besprochen werden können", betont Pötsch. Er verweist darauf, dass wir während Corona die leidvolle Erfahrung machen mussten, dass es keine internationale Vernetzung zum Thema COVID gab. Jeder hat sein eigenes Süppchen gekocht. Es gab in der internationalen Kommunikation keine Möglichkeiten, Themen zu diskutieren beziehungsweise Daten einzuholen. „Die Boards, die wir mit Four Panels online zur Verfügung stellen, sind nicht nur in der Lage, international Experten zu vernetzen, sondern funktionieren auch vor Ort in lokalen Organisationen, um beispielsweise interne Arbeitsgruppen abzubilden", führt der Gründer der neuen Plattform aus.

Als dritten Punkt nennt Pötsch die Bedeutung der Cases: „Bei uns geht es um medizinische Fälle unterschiedlichster Art. Auf unserer interdisziplinären Plattform wird ein Case reproduziert, indem Daten von Patienten anonymisiert hochgeladen werden. Das können Labordaten, anonymisierte DICOM-Daten oder auch einfach nur Bilder sein. Das Case-System lernt im Hintergrund die User nach und nach in ihrer Expertise kennen. In der Praxis lädt man die bereits verfügbaren Daten hoch und charakterisiert den Fall mit diversen Key-Words. Anschließend lässt man das System nach Spezialisten suchen, die sich schon mit ähnlich gelagerten Fällen befasst und große Erfahrung haben. Das System errechnet, wie viele Antworten man braucht, um ein verlässliches, statistisch valides Ergebnis zu bekommen."

Aus Überzeugung unterstützt Four Panels die Organisation „Ärzte ohne Grenzen Österreich".

KONTAKTDATEN

Four Panels GesmbH
Hirschstettner Straße 19, I
1220 Wien, Österreich
office@fourpanels.net
www.fourpanels.net

[1] Deutsche Datenschutz GmbH, repräsentative bundesweite Umfrage in Deutschland unter 353 Ärzten, 2017.

„Stornogebühr“ für nicht rechtzeitig abgesagte Arzttermine?

Immer öfter werden Ärztinnen und Ärzte mit dem Problem konfrontiert, dass vereinbarte Behandlungstermine von PatientInnen nicht rechtzeitig oder gar nicht abgesagt werden. Das ist zum einen ärgerlich, erschwert zum anderen aber auch erheblich den reibungslosen Ablauf im Ordinationsalltag.
Im Fall eines individuell konkret vereinbarten, aber nicht wahrgenommenen und auch nicht abgesagten Behandlungstermins kann unter bestimmten Voraussetzungen eine „Stornogebühr“ bzw. ein Ausfallshonorar verrechnet werden. ÄrztInnen haben gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB einen Anspruch auf Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit waren und die Leistungserbringung durch Umstände verhindert wurde, die aus der Sphäre der Patientin oder des Patienten stammen.

Das entgangene Entgelt kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn:

1) **in diesem Zeitraum keine anderen PatientInnen behandelt werden können.**
Das wird insbesondere bei der Vergabe von großzügigen „Terminslots“ möglich sein. Sitzen im Wartezimmer jedoch noch andere PatientInnen, die anstelle der ursprünglichen Patientin oder des ursprünglichen Patienten behandelt werden könnten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Darüber hinaus darf auch nicht die Möglichkeit bestehen, die „Stehzeit“ durch die Erledigung sonstiger Arbeiten, wie bspw. Dokumentationsarbeiten, Telefonate mit PatientInnen etc., überbrücken zu können.

2) **Und das Ausfallshonorar muss jedenfalls angemessen sein.**
ÄrztInnen müssen sich anrechnen lassen, was sie sich infolge des Unterbleibens der Behandlung oder durch anderweitige durchgeführte Behandlungen erspart haben oder zu erwerben absichtlich versäumt. Die Beweispflicht hinsichtlich dieser Anrechnungen obliegt allerdings den PatientInnen.

Aufgrund dieser Vorgaben wird die Verrechnung eines Ausfallshonorars bei Kassenärztinnen und Kassenärzten in der Regel eher schwierig sein, da anstelle der nicht erschienenen PatientInnen regelmäßig andere, bereits in der Ordination wartende PatientInnen behandelt oder andere Tätigkeiten (z.B. Büroarbeiten) erledigt werden könnten. Anders stellt sich die Situation bei „Terminordinationen“ dar, bei denen bestimmte Zeitfenster für bestimmte PatientInnen reserviert werden. Ist in diesen Fällen die Vornahme von anderweitigen Tätigkeiten oder die Behandlung von anderen PatientInnen nicht möglich, kann ein Ausfallshonorar verrechnet werden.

Mag.ª Stefanie Fasching, B.A., LL.M.

Sozialministeriumservice

Das Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten, sucht

Ärzte/Ärztinnen
aller Fachrichtungen

die bereit wären, auf freiberuflicher Basis, Gutachten für das Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten, zu erstellen.

Bewerbungen sind an die Leitende Ärztin des Sozialministeriumservice, Frau Dr.in Gabriele Arnold, Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten, Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel.: 0463-5864-5813 gabriele.arnold@sozialministeriumservice.at zu richten.

www.sozialministeriumservice.at

ocean7
MAGAZIN FÜR YACHTING, REISEN UND MEER

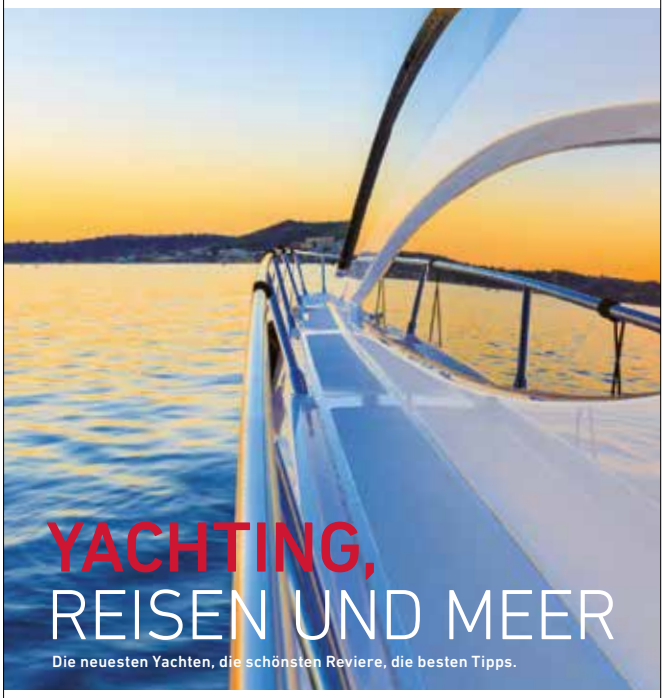

www.ocean7.at

Fachgruppenobleute

Die Kammerangehörigen der Ärztekammer werden fachlich in Sektionen sowie Fachgruppen und örtlich in Sprengeln (Bezirke) erfasst.

Im Folgenden finden Sie die eine aktuelle Liste der VertreterInnen der jeweiligen Fachgruppe:

Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
Fachgruppenobmann: Dr. Wolfgang SMETANIG
Stellvertreter: Prim. Dr. Alexander PERTL

Anästhesiologie und Intensivmedizin
Fachgruppenobfrau: Dr. Gabriele OBERBICHLER-KAINZ
Stellvertreter: Dr. Marjan JELEN

Augenheilkunde und Optometrie
Fachgruppenobmann: Prim. Dr. Yosuf EL-SHABRAWI
Stellvertreter: Dr. Arnold LÖSCHNIGG

Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Fachgruppenobmann: Dr. Peter KRAXNER
Stellvertreterin: Dr. Gabriele HIMMER-PERSCHAK

Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Fachgruppenobmann: Dr. Walter GUGL
Stellvertreter: Prim. Univ.-Prof. Dr. Hans Edmund ECKEL

Haut- und Geschlechtskrankheiten
Fachgruppenobmann: Dr. Max WUTTE
Stellvertreterin: Dr. Christa STÜCKLER, MSc.

Herzchirurgie
Fachgruppenobmann: Dr. Harald BAUMER
Stellvertreter: Dr. Anton FRANNER

Innere Medizin
Fachgruppenobmann: Dr. Michael MOSER, MSc.
Stellvertreter: Dr. Wolfgang KORAK

Kinder- und Jugendchirurgie
Fachgruppenobmann: Dr. Dr. Christoph ARNEITZ
Stellvertreterin: Dr. Gabriele GRITSCH-OLIPP

Kinder- und Jugendheilkunde
Fachgruppenobmann: Dr. Martin RUPITZ
Stellvertreterin: Dr. Martina MISCHKREU

Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapeutische Medizin
Fachgruppenobfrau: Dr. Barbara EICHWALDER-SCHAIDINGER
Stellvertreterin: Dr. Eveline ACHATZ

Klinische Mikrobiologie und Hygiene
Fachgruppenobmann: Dr. Ulrich ZERLAUTH

Klinische Pathologie und Molekularpathologie
Fachgruppenobmann: Dr. Martin HYDEN
Stellvertreter: Prim. Dr. Ekkehard SPULLER

Lungenkrankheiten/Innere Medizin und Pneumologie
Fachgruppenobmann: Dr. Othmar HAAS
Stellvertreter: Prim. Dr. Markus RAUTER

Medizinische und chemische Labordiagnostik
Fachgruppenobmann: MR Dr. Dr. Johann PERNÉ
Stellvertreterin: Prim. Dr. Beatrix STERZ

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Fachgruppenobmann: Dr. Dr. Andreas Sascha VIRNIK
Stellvertreter: Dr. Dr. Frank-Hendric KRETSCHMER

Neurochirurgie
Fachgruppenobfrau: Dr. Alexandra RESCH
Stellvertreter: Dr. Helge HARMINA

Neurologie
Fachgruppenobmann: Dr. Gerhard NOISTERNIG
Stellvertreterin: Dr. Barbara CASTEK

Nuklearmedizin
Fachgruppenobmann: Univ.-Doz. Dr. Hans-Jürgen GALLOWITSCH
Stellvertreter: Prim. Univ.-Doz. Dr. Ewald KRESNIK

Orthopädie und orthopädische Chirurgie
Fachgruppenobmann: Dr. Hermann Walter LEBER
Stellvertreter: Dr. Christoph CLEMENT

Orthopädie und Traumatologie
Fachgruppenobmann: Dr. Michael Alexander GRASSLOBER
Stellvertreter: Priv.-Doz. Dr. Stephan GRECHENIG

Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation
Fachgruppenobfrau: Dr. Laura WOLTE
Stellvertreterin: Dr. Isolde PUCHER, MAS

Plastische, Rekonstruktive & Ästhetische Chirurgie
Fachgruppenobmann: Dr. Stephan PAIER
Stellvertreterin: Univ.-Doz. Dr. Barbara ZINK

Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
Fachgruppenobmann: Dr. Jakob RADOS
Stellvertreterin: Dr. Irene ADELT

Radiologie
Fachgruppenobmann: Univ.-Doz. Dr. Manfred BALDT
Stellvertreter: Dr. Stefan CELEDIN

Strahlentherapie-Radioonkologie
Fachgruppenobfrau: Dr. Christine Angela ORASCH
Stellvertreter: Prim. Dr. Wolfgang RAUNIK

Thoraxchirurgie
Fachgruppenobmann: Dr. Gero SPRUK
Stellvertreter: Dr. Harald BAUMER

Unfallchirurgie
Fachgruppenobmann: Dr. Wolfgang DOSKAR
Stellvertreterin: Dr. Ute FABSITS

Urologie
Fachgruppenobmann: Dr. Marko POLAJNAR
Stellvertreter: Dr. Christian Peter TRIPOLT

öifam ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN
Kärnten - Mitglied der ÖGAM

PSY-Diplomfortbildung in Kärnten

Im Auftrag des Referates für Psychosoziale, psychosomatische und psychotherapeutische Medizin der Ärztekammer für Kärnten bietet das Österreichische Institut für Allgemeinmedizin (ÖIfAM) ab Sommersemester 2023 wieder einen Lehrgang zum ÖÄK-Diplom Psychosomatische Medizin an.

PSYCHOSOMATISCHES MODUL – PSY II

Das dreisemestrige PSY II – Curriculum wird bei einer Teilnehmerzahl von mindestens acht Ärztinnen/Ärzten **ab 10. März 2023** abgehalten.

Theorie an Freitagen nachmittags, Balint-/Supervisionsgruppe regelmäßig abends, Selbsterfahrungsseminare, u.a. an Wochenenden.

Seminargebühren:
pro Semester € 1.472,--/
für Mitglieder des ÖIfAM € 1.402,--

Termine und Anmeldung:
www.allmed.at

Mit den ÖÄK-Diplomen Psychosoziale Medizin (PSY I) und Psychosomatische Medizin (PSY II) werden Grundkenntnisse, wie sie jede Ärztin / jeder Arzt in jeder Disziplin täglich braucht, vermittelt. Etwa 40 % aller Patientinnen und Patienten in einer Allgemeinpraxis bieten Krankheitsbilder, die mit psychischen Problemen vergesellschaftet sind, von diesen verursacht oder aufrecht erhalten werden. Hier ist psychologisches Know-how notwendig, um den Betroffenen unnötige Leidenswege zu ersparen.

Neben dem großen Plus der erweiterten Kompetenz im Berufsalltag, verbesserter Kommunikation und eigener Psychohygiene ergeben sich aus der Absolvierung der PSY-Diplome I und II weitere Vorteile wie Punkte für die Kassenreihung und als Kassen- oder Wahlarzt/-ärztin abrechenbare Kassenpositionen.

Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung der PSY-Diplom-Curricula obliegt dem Lehrausschuss der Ärztekammer für Kärnten.

Unsere Lehrtherapeuten, Lehrpersonen und Gastvortragenden:

- Dr. Anna Cavini, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde
- Dr. Zoran Dermanović, Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
- Dr. Irene Francis, Ärztin für Allgemeinmedizin
- Dr. Otto Hofer-Moser, Arzt für Allgemeinmedizin, Psychotherapeut
- Mag. Dr. Andrea Jansche, Klinische Psychologin und Verhaltenstherapeutin
- DDr. Manfred Kanatschnig, Facharzt für innere Medizin
- DDr. Johann Klocker, Facharzt für innere Medizin, Psychotherapeut
- Dr. Ursula Klocker-Kaiser, Fachärztin für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
- Dr. Sigrid Lexel-Gartner, Fachpsychologin für klinische und Gesundheitspsychologie
- Dr. Peter Mitterer, Arzt für Allgemeinmedizin
- Dr. Andrea Plaschke, MSc.,
- Prim. Dr. Christa Rados, Fachärztin für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
- OA Dr. Gustav Raimann, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapeut
- Dr. Barbara Schmidt-Zeitler, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde
- Dr. Walter Wagner, Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
- Prim. Dr. Christoph Wassermann, Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
- Dr. Margarete Wigoschnig, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fachärztin für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
- Dr. Susanne Zinell, Ärztin für Allgemeinmedizin, Psychotherapeutin

Bild: shutterstock.com

Die Ärztekammer für Kärnten wünscht Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr Team der Ärztekammer für Kärnten

Ärztin wegen „Anti-Corona-Rede“ entlassen

Eine Amtsärztin hielt bei einer Demonstration gegen die Corona-Schutzimpfung und die Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vor rund 250 Teilnehmern eine Rede, bei der sie folgende Behauptungen aufstellte:

„Es ist jetzt die Zeit aufzustehen. Es ist jetzt die Zeit Nein zu sagen. Und es ist jetzt die Zeit aus dieser elenden Pharmadiktatur auszutreten. (…) Wenn wir jetzt aufstehen – diese Pandemie ist beendet, wenn wir sie beenden. Jetzt. (…) Man hat uns glauben gemacht, dass wir statt eines gesunden Immunsystems nur mehr die Pharmaindustrie brauchen. (…) Man hat aus der Mimik der Menschen mumifizierte Gestalten gemacht. (…) Ich bin seit 23 Jahren Ärztin und ich mache hier nicht mit. (…) Niemand, niemand sagt uns, wie wir zu behandeln und zu therapieren sind. Ende der Pharma- und Ende der ganzen Lügenkonstrukte auf dieser Welt. (…) Seit elf Monaten erzählt man uns, dass wir alle einsperren müssen, zum Schutze der Alten, und man sei unsolidarisch, wenn man dies nicht machen würde. Und jetzt, meine Lieben, wie könnt ihr euch erklären, dass jetzt unsere Alten in den Heimen mit experimentellen Impfstoffen erledigt werden? (…) Wie viel Lüge wollt ihr uns noch aufbürden? Und das seit elf Monaten Gehirnwäsche. (…) Wir müssen aufstehen, wir müssen die Gehirnwäsche erkennen und dürfen uns nicht mehr von den Medien belügen lassen. (…) Unter dem Deckmantel der Gesundheit versucht man uns krank zu machen und mit Funkstrahlung zu versorgen, die seinesgleichen sucht. Wir machen nicht mit, wir glauben an euch nicht mehr.“

Diese Rede wurde im Internet auf der Plattform „Youtube“ veröffentlicht. Auch mehrere Medien berichteten über den Auftritt der Amtsärztin bei der Anti-Corona-Demonstration.

In weiterer Folge wurde die Ärztin dienstfreigestellt und kurz darauf wegen Vertrauensunwürdigkeit entlassen. Die Ärztin wollte sich dagegen zur Wehr setzen und klagte ihren vormaligen Dienstgeber.

Die Klage hatte keinen Erfolg:
Nach Ansicht des OGH liegt ein wichtiger Grund für eine Entlassung nach § 81 Abs. 1 Z. 2 Bgld. LVBG etwa dann vor, wenn sich jemand einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen lässt. „Unter den Tatbestand der Vertrauensunwürdigkeit fällt jede Handlung eines Arbeitnehmers, die ihn des dienstlichen Vertrauens seines Arbeitgebers unwürdig erscheinen lässt, weil dieser befürchten muss, dass der Arbeitnehmer seine Pflichten nicht mehr getreulich erfüllen wird, sodass die dienstlichen Interessen des Arbeitgebers gefährdet sind.“

Die Vertrauensunwürdigkeit liegt im konkreten Fall schon deshalb vor, weil die Ärztin in ihrer Rede angekündigt hat, sich den Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung der Pandemie zu widersetzen, obwohl sie als Amtsärztin nach § 41 Abs. 1 ÄrzteG verpflichtet war, behördliche Aufgaben zu vollziehen. Angesichts ihrer öffentlichen Äußerungen („Ich bin seit 23 Jahren Ärztin und ich mache hier nicht mit“ und „Niemand, niemand sagt uns, wie wir zu behandeln und zu therapieren sind“) war jedenfalls zu befürchten, dass die Ärztin ihren dienstlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht nachkommen würde.

Auch den Einwand der Ärztin, sie hätte ihre Rede als Privatperson gehalten, ließ der OGH nicht gelten. Nach dem Bgld. LVBG sind alle Vertragsbediensteten dazu verpflichtet, nicht nur in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sondern in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Daher kann sich der Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdigkeit auch aus einem außerdienstlichen Verhalten eines Dienstnehmers ergeben.

Mag.ª Stefanie Fasching, B.A., LL.M.

Bild: shutterstock.com

THE HOLLY

Ein neuer „place to be“ für Gesundheit und Vorsorge.

INNERSTÄDTISCHES BÜRO- UND GESUNDHEITSZENTRUM AM PULS DER ZEIT

Die umfassende Revitalisierung des ehemaligen Woolworth-Gebäudes am Heiligengeistplatz in Klagenfurt schreitet in großen Schritten voran. Die LILIHILL Group investiert € 36,5 Mio. in die Totalsanierung des Gebäudekomplexes. Die Ärztekollegen, welche bereits seit Jahren im THE HOLLY sind, konnten in den letzten Wochen ihre neuen Räumlichkeiten im 2. Stock beziehen. Ordinationen aller Fachrichtungen, körpernahe Dienstleistungen, ein großes Fitnesscenter, Nahversorger im Erdgeschoß sowie eine eigene Tiefgarage im Haus und eine direkte Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sind die Alleinstellungsmerkmale von THE HOLLY.

Stockwerk für Stockwerk, Einheit für Einheit kommen ab Frühling/Sommer 2023 ein bunter Mix an Privat- und Kassenärzten, Therapeuten und gesundheitsnahen Dienstleistern hinzu und erweitern das Angebot von THE HOLLY für die Klagenfurterinnen und Klagenfurter. Optimale Erreichbarkeit, ein gut verständliches Leitsystem für alle Besucher sowie Barrierefreiheit im gesamten Gebäude, zeichnen THE HOLLY als neuer „place to be“ für Gesundheit und Vorsorge aus.

THE HOLLY – ein Haus für Patienten sowie Klienten, Ärzte und Therapeuten, welches keine Wünsche offen lässt.

286
STELLPLÄTZE
mit direkt angebundener Parkgarage

3
STOCKWERKE
Ärzte, Ambulanzen, Therapeuten, körpernahe Dienstleistungen, Fitnesscenter

BARRIEREFREIER
Zugang im gesamten Gebäude

BESTE ERREICHBARKEIT

Letzte Einheiten ab 100 m² noch verfügbar.
Informationen unter 0463-50 41 51 | office@lilihill.at

www.lilihill.at/theholly

Mag. Manfred Kenda

Die Steuerberater GKS Steuerberatung GmbH & CoKG, Klagenfurt
Ein Mitglied der MEDTAX-Gruppe

Steuersparen am Jahresende

Wenige Wochen bleiben noch, um sich Gedanken über die Steuerbelastung zu machen. Wir geben Ihnen Tipps, wie Sie Ihre Steuerlast für das Jahr 2022 minimieren können.

Steuerliche „Ideen" für Ärztinnen und Ärzte mit selbständiger Tätigkeit

Investitionen und sonstige Ausgaben

Sollten Sie sich überlegen, noch heuer eine Investition zu tätigen, so steht für 2022 die halbe Jahresabschreibung zu. Alle Wirtschaftsgüter, die unter € 800 kosten, können sofort als Ausgaben geltend gemacht werden und mindern den Gewinn.

Gewinnfreibetrag

Der Gesetzgeber gewährt für die ersten € 30.000 Gewinn automatisch den Grundfreibetrag in Höhe von maximal € 4.500 (= € 30.000 x 15 %). Übersteigt der Jahresgewinn € 30.000, kann für den darüberhinausgehenden Anteil der Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.
Ein Beispiel: Beträgt der Gewinn € 130.000, wird automatisch der Grundfreibetrag in Höhe von 15 % von € 30.000, also € 4.500, berücksichtigt. Für die verbleibenden € 100.000 können durch Investitionen in Wertpapiere oder neue Wirtschaftsgüter noch einmal 13 %, also € 13.000, gewinnmindernd geltend gemacht werden. In Summe beträgt der Steuerabsetzposten dadurch € 17.500. Die Behaltefrist dieser Investitionen beträgt vier Jahre.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

- Von € 30.000 bis € 175.000 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- Für die nächsten € 175.000 (bis € 350.000) Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- Für die nächsten € 230.000 (bis € 580.000) Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- Ab € 580.000 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher € 45.950).

Vorziehen von Betriebsausgaben

Durch das Vorziehen von Betriebsausgaben wie Mieten oder Medikamente betreffend das Jahr 2023 in das Jahr 2022 kann das steuerliche Ergebnis gesenkt werden. Es dürfen jedoch nur Ausgaben geltend gemacht werden, die tatsächlich das Jahr 2023 betreffen, nicht auch das Jahr 2024.
Nachteil: Wer diese Vorauszahlung im Folgejahr unterlässt, muss dann die „erwirtschaftete" Steuer wieder zurückzahlen. Sollten Sie bereits vergangenes Jahr vorausgezahlt haben, ist es im Regelfall sinnvoll, dies auch heuer wieder zu tun.

Zusatzpensionen bzw. Risikoabsicherung für MitarbeiterInnen

Der Abschluss von Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen für alle ArbeitnehmerInnen oder bestimmte Gruppen sind bis zu € 300 pro Jahr und ArbeitnehmerIn steuerfrei. Man kann auch für alle ArbeitnehmerInnen oder nur für bestimmte Gruppen einen Pensionskassenvertrag abschließen.

Geschenke an Mitarbeiter und Betriebsveranstaltungen

Sachzuwendungen an ArbeitnehmerInnen als Weihnachtsgeschenk sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 für die ArbeitnehmerInnen steuerfrei. Das gilt auch für Gutscheine oder Goldmünzen, wobei sämtliche im Laufe des Jahres gegebenen Geschenke zusammengezählt werden.
Kosten von Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeier oder Betriebsausflug sind pro ArbeitnehmerIn und Jahr bis zu € 365 erlaubt, ohne dass eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei den ArbeitnehmerInnen entsteht.
Es ist auch denkbar, Essenbons an MitarbeiterInnen steuerfrei abzugeben.

Teuerungsprämie

Für das Jahr 2022 und 2023 besteht für ArbeitgeberInnen in Österreich die Möglichkeit, MitarbeiterInnen eine Teuerungsprämie von jeweils bis zu € 2.000 Euro (in speziellen Fällen bis € 3.000) als Sonderzahlung zu bezahlen. Dieser Betrag ist für ArbeitnehmerInnen beitrags- und steuerfrei. Die Teuerungsprämie kann dabei auch an geringfügig Beschäftigte gewährt werden. Diese Teuerungsprämie ist über die Lohnverrechnung auszuzahlen.

Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten

ArbeitgeberInnen können ArbeitnehmerInnen einen Zuschuss für die Kinderbetreuung zahlen. Dieser Zuschuss ist bis zu einer Höhe von € 1.000 pro Kalenderjahr sozialabgaben- und lohnsteuerfrei.

Öffi-Ticket

ArbeitgeberInnen können die Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel für ihre ArbeitnehmerInnen steuerfrei übernehmen, sofern dieses Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Aufbewahrungsfrist

Zum Jahresende läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen des Jahres 2015 ab. Diese können daher ab 1.1.2023 vernichtet werden. Belege, die mit anhängigen Berufungsverfahren oder mit Grundstücken in Verbindung stehen, sind jedoch weiterhin aufbewahrungspflichtig. Selbstverständlich gilt eine Aufbewahrungspflicht auch für Verträge, die noch gültig sind.

Steuerliche „Ideen" für alle Ärztinnen und Ärzte

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben beispielsweise für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können im Jahr der Bezahlung unter dem Titel außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Steuerwirksam werden diese jedoch erst, wenn der vom Einkommen abhängige Selbstbehalt in Höhe von sechs bis zwölf Prozent in Abhängigkeit vom Einkommen überschritten wird. Für andere Belastungen wie etwa Unterhaltszahlungen, Behinderungen oder auswärtige Berufsausbildungen gibt es unabhängig von der tatsächlichen Höhe der geleisteten Zahlungen fixe Absetzbeträge.

Spenden

Bestimmte Spenden sind steuerlich absetzbar. Welche Spenden das sind, finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at. Die Höhe der Spenden ist mit 10 % der Vorjahreseinkünfte begrenzt.

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2017

Sie haben noch bis Jahresende Zeit, die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2017 einzureichen. Danach ist die Fünf-Jahres-Frist abgelaufen und die Veranlagung kann nicht mehr nachgeholt werden.

Mag. Manfred Kenda

DR. JILLY
DIALYSE

Mit zwei voll-ausgestatteten Dialyseinstituten ist die Dialyse Dr. Jilly einer der Spezialisten im Bereich Nephrologie in Kärnten. Über 40 Jahre Berufserfahrung, zwei moderne Dialyseinstitute in Klagenfurt und Pörtschach am Wörthersee und ein erfahrenes Expertenteam zeichnet die Dialyse Dr. Jilly aus.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für unser privates **Dialyseinstitut** im Zentrum von **Klagenfurt** eine/n

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
mit Ius practicandi

oder

Fachärztin/-arzt
für Innere Medizin

Wir bieten ein gut eingeführtes Arbeitsumfeld, familiäres Betriebsklima, jahrzehntelange Erfahrung sowie selbstständiges Arbeiten in einem kooperativen Team.

Flexible Arbeitszeitmodelle
- Fixanstellung auf Teilzeitbasis 10-30 Std.
- Mitarbeit auf Honorarbasis

Wir haben Ihr Interesse geweckt?
Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung per E-Mail an Prim. Dr. Stefan Künstler.

Dialyseinstitut Dr. Jilly GmbH
Heiligengeistplatz 4/3, 9020 Klagenfurt
E-Mail: dialyse@jilly.at
www.dialyse-jilly.at

Fall des Monats

Fall-Nr: 239968

cirs medical

Verzögerte Therapieeinleitung

Altersgruppe des Patienten: 81–90
Geschlecht des Patienten: Weiblich
Bereich: Innere Medizin
In welchem Kontext fand das Ereignis statt?
Nichtinvasive Maßnahmen (Diagnostik / Therapie)
Wo ist das Ereignis passiert? Krankenhaus Ambulanz
Versorgungsart: Notfall
Tag des berichteten Ereignisses: Wochentag

Was ist passiert (Fallbeschreibung)?
Patientin kommt um 8:45 Uhr aus einem Reha-Zentrum wegen neu aufgetretener Dyspnoe in die Notaufnahme, keine Schmerzen, SARS-CoV-PCR pos. mit Ct 16, Herzfermente unauff., pO2 62, D-Dimer erhöht. Um 10:56 Angio-CT der Lungen: PAE im Unterlappen links, reitender Thrombus in Segmentarterien Oberlappen rechts. Phlebographie wurde noch keine durchgeführt.
Um 13 Uhr wird die Patientin auf die Station gebracht und durchläuft die stat. Aufnahmeprozedur. Um 15:45 fällt bei der Echokardio zur Beurteilung einer Rechtsherzbelastung auf, dass am Bauch kein Einstich einer NMWH-Gabe zu sehen ist.
Der Untersucher fragt die Patientin, ob sie keine blutverdünnende Spritze bekommen hat. Diese verneint. Die Nachschau in der Fieberkurve zeigt, dass bereits für den Aufnahmetag ein NMWH in therapeutischer Dosierung 2 x tgl. angeordnet war. Die zuständige DGKS antwortete auf die Frage, warum noch keine Blutverdünnung s.c. verabreicht worden war, dass auf der Station die Verabreichungszeiten mit 8 Uhr und 20 Uhr festgelegt sind und die Patientin um 20 Uhr ihre Spritze bekommen werde. Auf Anordnung wurde nun die Erstdosis um 16:30 verabreicht.

Bild: shutterstock.com

Was war das Ergebnis?
Um einige Stunden verzögerte Therapieeinleitung.

Wo sehen Sie Gründe für dieses Ereignis?
Die rasche Diagnosestellung führte nicht zu einer raschen Therapie.
1. wurde nicht gleich in der Ambulanz die Therapie begonnen (ob Ambulanz/Personal überlastet war, die Patientin möglicherweise lange auf die intrahospitalen Transporte warten musste oder sehr rasch auf die Station weitertransferiert wurde, ließ sich nicht mehr klären).
2. mangelnde Kommunikation des Ambulanzarztes zum Stationsarzt bzw. zu Pflege.
3. unflexibles Festhalten an zeitlich-organisatorischen Prozess-Rastern.

Was war besonders gut:
Aufmerksamkeit des Ultraschalluntersuchers (erfahrener Facharzt).

Was war besonders ungünstig:
1. Mangelnde Kommunikation
2. Therapie wurde nicht gleich in der Ambulanz eingeleitet

Eigener Ratschlag (take-home-message):
Wenn man auf eine neue wesentliche Information, die rasches Handeln erfordert, nicht selbst reagieren kann (was im hektischen Spitalsbetrieb vorkommen kann), muss man dafür sorgen, dass die Information nicht verloren geht, weitergegeben wird und ein anderer die nötige Maßnahme setzt. Über den eigenen Wirkungsbereich hinausdenken und lieber einmal zu oft nachfragen als einmal zu wenig.

Wie häufig tritt ein solches Ereignis ungefähr auf? unbekannt
Kam der Patient zu Schaden? nein

Welche Faktoren trugen zu dem Ereigniss bei?
- Kommunikation (im Team, mit PatientIn, mit anderen ÄrztInnen,
- SanitäterInnen, etc.)
- Ablauforganisation

Wer berichtet? Arzt / Ärztin
Ihre Berufserfahrung: über 5 Jahre

STADTLEBEN PRIESTERHAUSGASSE 9020 KLAGENFURT

... hier entstehen 14 barrierefreie Mietwohnungen für Sie

HWB Ref.SK 66 fGEE, SK 1,27

barrierefrei, Lagerabteil, Parkett- & Fliesen, Einbauküche,elektrische Rollläden
Vermittlungsprovision: 1-2 BMM + USt, je nach Mietdauer Kaution: 3 BMM

2-ZI 53 M2 € 628,- TOP 01
2-ZI 53 M2 € 680,- TOP 12
2-ZI 52 M2 € 762,- TOP 09 mit Terrasse!
2-ZI 71 M2 € 797,- TOP 04
2-ZI 53 M2 € 826,- TOP 14 mit Balkon!
3-ZI 63 M2 € 827,- TOP 13

Interesse geweckt?
0664 - 57 89 000

beziehbar 01.12.2022

QR CODE SCAN FÜR DIGITALE ÜBERSICHT

*** BEISPIEL (3-ZI) TOP 13**

Willi Mann Immobilien & Betriebsvermittlungs GmbH
0463-56262 www.wmi.at office@wmi.at

STANDESMELDUNGEN

vom 2. Dezember 2022

KURIE DER ANGESTELLTEN ÄRZTE:	**1.764**
Turnusärzte:	436
Ärzte für Allgemeinmedizin:	316
Fachärzte:	1.012

KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE:	**1.114**
Ärzte für AM und Fachärzte:	898
Wohnsitzärzte:	216

Ordentliche Kammerangehörige:	**2.879**
Außerordentliche Kammerangehörige:	**615**
Kammerangehörige insgesamt:	**3.494**

FREIE KASSENPLANSTELLEN:

FACHÄRZTE

1 Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie in Eberndorf (NEUSCHAFFUNG)

ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

1 Arzt für AM in Mühldorf (nach Dr. Monika Pickl)

Bei Interesse an o.a. Kassenplanstelle melden Sie sich bitte in der Ärztekammer für Kärnten (Frau Mag. Illaunig, 0463/5856-20).

ZUGÄNGE:

Dr. ABRAMOWICZ Karolina, TÄ, ist seit 1.12.2022 in der Gailtal-Klinik tätig.

Dr. ABRAMOWICZ Michael, TA, ist seit 1.12.2022 im KH Spittal/Drau tätig.

Dr. BRUDI Gina, TÄ, ist seit 1.12.2022 im Klinikum Klagenfurt tätig (zugezogen aus Tirol).

Dr. GANTNER Severin, TA, ist seit 1.11.2022 im Klinikum Klagenfurt tätig.

Dr. HALSWICK Julia, TÄ, ist seit 1.11.2022 im LKH Villach tätig (zugezogen aus der Steiermark).

Dr. HELLEMANN Karl, Facharzt für Medizinische und Chemische Labordiagnostik, FA für Klinische Mikrobiologie und Hygiene und AM, hat mit 19.10.2022 eine Ordination in 9020 Klagenfurt, Sebastiangasse 1, eröffnet (zugezogen aus der Steiermark).

Dr. HOFMEISTER Philipp, TA, ist seit 1.11.2022 im Klinikum Klagenfurt tätig (zugezogen aus der Steiermark).

Dr. HÖRMANSEDER Christa, AM, ist seit 1.11.2022 im KH BB St. Veit/Glan tätig (zugezogen aus der Steiermark).

Dr. HOSSEINI Jamaledin, TA, ist seit 1.11.2022 im LKH Wolfsberg tätig (zugezogen aus Wien).

Dr. JELIAZKOV Petar Emilov, TA, ist seit 1.11.2022 im LKH Villach tätig (zugezogen aus der Steiermark).

MUDr. KONIROVA Klara, TÄ, ist seit 1.12.2022 im LKH Laas tätig.

Dr. KREIS Stefan, TA, ist seit 1.11.2022 im KH Friesach tätig (zugezogen aus der Steiermark).

MUDr. KUTA Antonin, TA, ist seit 1.12.2022 im LKH Laas tätig

Dr. LAFER David, TA, ist seit 1.11.2022 im LKH Villach tätig.

Dr. LUTTERSDORFER Emanuel, AM, ist seit 17.10.2022 als Wohnsitzarzt tätig.

Dr. MALE Christopher, TA, ist seit 1.12.2022 im Klinikum Klagenfurt tätig.

Dr. NUTA Adriana-Catrinel, FÄ für Neurologie, ist seit 21.11.2022 im EKH Klagenfurt tätig.

Dr. ORTNER Maximilian, TA, ist seit 1.11.2022 im KH Spittal/Drau tätig.

Dr. RADER Laura, TÄ, ist seit 1.12.2022 im LKH Villach tätig.

Dr. ROSENZOPF Lukas, TA, ist seit 1.12.2022 im UKH Klagenfurt tätig.

Dr. SABLIN Dmitry, TA, ist seit 1.12.2022 im KH Spittal/Drau tätig.

Dr. SAFRON Roman Ümit, TA, ist seit 1.11.2022 im Klinikum Klagenfurt tätig.

Dr. SCHWARZ Johannes, TA, ist seit 1.12.2022 im Klinikum Klagenfurt tätig (zugezogen aus der Steiermark).

Dott. SCOTTI Valerio, FA für Strahlentherapie-Radioonkologie, ist seit 1.12.2022 im Klinikum Klagenfurt tätig.

Dr. SIMA Andreea-Marilena, TÄ, ist seit 1.12.2022 im Klinikum Klagenfurt tätig.

Dr. STROBL Anna, TÄ, ist seit 1.11.2022 im LKH Villach tätig.

Dr. UNTERLUGGAUER Jan, TA, ist seit 1.12.2022 im LKH Wolfsberg tätig.

WERLE Maria Helena, TÄ, ist seit 1.12.2022 im LKH Villach tätig

Dr. ZATSCHKOWITSCH Nicola, FÄ für Innere Medizin und AM, ist seit 1.11.2022 im UKH Klagenfurt tätig.

ABGÄNGE:

Priv.-Doz. Dr. AMREIN Karin, MSc, FÄ für Innere Medizin, hat mit 15.11.2022 ihre Ordination in 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Straße 15-19, eingestellt und ist in die Steiermark verzogen.

Dr. ELMAJDOUB Salem, FA für Urologie, ist seit

1.12.2022 im KH Waidhofen an der Thaya tätig.

Dr. HOJA Alexander Udo, TA, ist seit 1.12.2022 im BKH Lienz tätig.

Dr. PRUCKMAYR Elisabeth, FÄ für Unfallchirurgie, ist seit 2.11.2022 in der Donaustadt tätig.

Dr. THEMEßL Gertraud, FÄ für Anästhesiologie und Intensivmedizin und AM, ist mit 1.11.2022 nach Oberösterreich verzogen.

Dr. VALLANT Bernd, FA für Orthopädie und Traumatologie und AM, ist seit 1.10.2022 im Traumazentrum Standort UKH Meidling tätig.

Dr. ZWICKELSTORFER Irene, FÄ für Anästhesiologie und Intensivmedizin und AM, ist mit 1.11.2022 ins Ausland verzogen.

TODESFÄLLE:

Dr. HOBISCH Günther, 9341 Straßburg, ohne Berufsausübung, ist am 19.10.2022 verstorben.

Dr. LANEGGER Manfred, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, 9020 Klagenfurt, ohne Berufsausübung, ist am 16.11.2022 verstorben.

Dr. PÖRTSCH Günther, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie und Arzt für Allgemeinmedizin, 9020 Klagenfurt, ist am 20.11.2022 verstorben.

Dr. TERKL Martina, Ärztin für Allgemeinmedizin, 9800 Spittal/Drau, ohne Berufsausübung, ist am 7.10.2022 verstorben.

PRAXISERÖFFNUNGEN:

Dr. BENIRSCHKE Astrid, FÄ für Neurologie und AM, hat mit 9.11.2022 eine Ordination in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 5, eröffnet.

Dr. GRUBER Karin, FÄ für Neurologie/Psychiatrie und AM, hat mit 10.11.2022 eine Ordination in 9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25, eröffnet.

Dr. HELLEMANN Karl, FA für Medizinische und Chemische Labordiagnostik, FA für Klinische Mikrobiologie und Hygiene und AM, hat mit 19.10.2022 eine Ordination in 9020 Klagenfurt, Sebastiangasse 1, eröffnet.

Dr. KREIGER Andreas, FA für Anästhesiologie und Intensivmedizin, hat mit 4.10.2022 eine Ordination in 9500 Villach, Heinrich-von-Türlin-Straße 5, eröffnet.

Dr. NASZAY Marlene, AM, hat mit 10.10.2022 eine Ordination in 9135 Bad Eisenkappel, Vellach 9, eröffnet.

Dr. PRIMOSCH Thomas Johann, FA für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde und AM, hat mit 7.11.2022 eine Ordination in 9020 Klagenfurt, Radetzkystraße 20, eröffnet.

Dr. ROM Martin Florian, FA für Orthopädie und orthopädische Chirurgie und AM, hat mit 14.11.2022 eine Ordination in 9300 St. Veit/Glan, Bachsteig 17, eröffnet.

Korrektur:
Dr. SCHWARZ-ADELBRECHT Andrea, FÄ für Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie und AM, hat mit 5.10.2022 eine Ordination in 9020 Klagenfurt, Siebenhügelstraße 13, und 9210 Pörtschach, Hauptstraße 160, eröffnet.

Dr. SOMMEREGGER Arno, AM, hat mit 3.11.2022 eine Ordination in 9161 Maria Rain, Sipperstraße 33, eröffnet.

Dr. STOCKINGER Andreas, AM, hat mit 10.10.2022 eine Ordination in 9135 Bad Eisenkappel, Vellach 9, eröffnet.

Dr. UNTERKOFLER Clemens Michael, FA für Innere Medizin und AM, hat mit 10.11.2022 eine Ordination in 9020 Klagenfurt, Salmstraße 3, eröffnet.

ERÖFFNUNG EINER ZWEITORDINATION:

Prim. Dr. HILMAR Björn, FA für Innere Medizin und AM, hat mit 7.10.2022 eine Ordination in 9560 Feldkirchen, Martin Luther Straße 14, eröffnet.

Dr. PETEANI Robert Christian, FA für Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie, hat mit 1.12.2022 eine Ordination in 9433 St. Andrä, Lorettohof 8/10, eröffnet.

PRAXISEINSTELLUNGEN:

Dr. LEX Ulrich Gernot, FA für Neurologie und AM, hat mit 30.11.2022 seine Ordination in 9020 Klagenfurt, Radetzkystraße 35, eingestellt.

Dr. MAURER Alice Marie Gertraud, FÄ für Radiologie und FÄ für Kinder- und Jugendheilkunde, hat mit 9.11.2022 ihre Ordination in 9161 Maria Rain, Toppelsdorf 26, eingestellt.

Dr. MAYER Klaus Robert, FA für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, hat mit 11.11.2022 seine Ordination in 9400 Wolfsberg, Hermann-Fischer-Straße 2, eingestellt.

Dr. MUNTEAN-ROCK Ursula, MSc, AM, hat mit 17.10.2022 ihre Ordination in 9020 Klagenfurt, Radetzkystraße 35, eingestellt.

Dr. PLANEGGER Alexandra, FÄ für Haut- und Geschlechtskrankheiten und AM, hat mit 30.11.2022 ihre Ordination in 9020 Klagenfurt, Villacherstraße 29, eingestellt.

Dr. ROM Martin Florian, FA für Orthopädie und orthopädische Chirurgie und AM, hat mit 9.11.2022 seine Ordination in 9300 St. Veit/Glan, Grabenstraße 23, eingestellt.

Dr. SCHLUGA Doris Charlotte, FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und AM, hat mit 7.11.2022 ihre Ordination in 9500 Villach, Bahnhofstraße 11/4, eingestellt.

Priv.-Doz. Dr. AMREIN Karin, MSc, FÄ für Innere Medizin, hat mit 15.11.2022 ihre Ordination in 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Straße 15-19, eingestellt.

ÄNDERUNG DER ORDINATIONSADRESSE:

Dr. EBNER Christine, FÄ für Orthopädie und orthopädische Chirurgie und AM, hat mit 29.11.2022 ihre Ordination von 9300 St. Veit/Glan, Grabenstraße 23, nach 9300 St. Veit/Glan, Bachsteig 17, verlegt.

Dr. ISCHEPP Jason, Facharzt für Unfallchirurgie, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie und AM, hat mit 8.11.2022 seine Ordination von 9500 Villach, Gerbergasse 32, nach 9020 Klagenfurt, Lerchenfeldstraße 47, verlegt.

Dr. LJUBA Marion, FÄ für Innere Medizin und AM, hat mit 20.11.2022 ihre Ordination von 9020 Klagenfurt, Kardinalplatz 9, nach 9020 Klagenfurt, Anton Fuchs Weg 5, verlegt.

Dr. NEUMANN Max, FA für Psychiatrie/Neurologie, FA für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie und AM, hat mit 14.10.2022 seine Ordination von 9020 Klagenfurt, Stauderplatz 5, nach 9020 Klagenfurt, Heiligengeistplatz 4/2, verlegt.

Die „Gruppenpraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie Dr. Winkler & Dr. König-Zois OG" wurde mit 5.10.2022 von 9020 Klagenfurt, Stauderplatz 5/3, nach 9020 Klagenfurt, Heiligengeistplatz 4, verlegt.

INVERTRAGNAHMEN:

durch die ÖGK:
Dr. GRUBER Michaela, AM, 9560 Feldkirchen, Einzelvertrag nach Übergabepraxis
Dr. LASCHITZ Maria, AM, 9360 Friesach, Einzelvertrag nach Übergabepraxis
Dr. MAIRITSCH Elisabeth Brunhild, AM, 9611 Nötsch, Einzelvertrag nach Übergabepraxis
Dr. Dr. SARNY Stephanie Angelika, FÄ für Augenheilkunde und Optometrie, 9500 Villach
Dr. SCHATZ Iris, AM, 9132 Gallizien, Einzelvertrag nach Übergabepraxis
Dr. SLAMA Renate, AM, 9065 Ebenthal

durch die BVAEB:
Dr. Dr. SARNY Stephanie Angelika, FÄ für Augenheilkunde und Optometrie, 9500 Villach
Gruppenpraxis „Dr. Salcher und Dr. Grabner-Frankl Gruppenpraxis für Radiologie OG", 9020 Klagenfurt

durch die SVS:
Dr. GRUBER Michaela, AM, 9560 Feldkirchen, Einzelvertrag nach Übergabepraxis
Dr. SLAMA Renate, AM, 9065 Ebenthal

durch die KFA Wien:
Dr. GRUBER Michaela, AM, 9560 Feldkirchen, Einzelvertrag nach Übergabepraxis
Dr. MAIRITSCH Elisabeth Brunhild, AM, 9611 Nötsch, Einzelvertrag nach Übergabepraxis Dr. Dr. SARNY Stephanie Angelika, FÄ für Augenheilkunde und Optometrie, 9500 Villach
Dr. SLAMA Renate, AM, 9065 Ebenthal
Dr. SCHATZ Iris, AM, 9132 Gallizien, Einzelvertrag nach Übergabepraxis

VORSORGEUNTERSUCHUNGEN:

Dr. GRUBER Michaela, AM, 9560 Feldkirchen
Dr. NASZAY Marlene, AM, 9135 Bad Eisenkappel
Dr. SCHATZ Iris, AM, 9132 Gallizien
Dr. SLAMA Renate, AM, 9065 Ebenthal
Dr. STOCKINGER Andreas, AM, 9135 Bad Eisenkappel
Dr. TERZIEV Evgenia, FÄ für Innere Medizin, 9020 Klagenfurt

EINTRAGUNGEN IN DIE ÄRZTELISTE
Diplome:

Dr. BENEDIKT Theresia, Fachärztin für Innere Medizin
Dr. CIJAN Clemens, Facharzt für Neurologie
Dr. DEFNER Melina Heidelinde, Additivfach Geriatrie
Dr. DUCKENFIELD David, Arzt für Allgemeinmedizin
lek. DZIALEK Marcin, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Dr. FABRIZII Markus, Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
Dott. FRANZOI Marco, Facharzt für Innere Medizin
Dr. GASSNER Sebastian, Arzt für Allgemeinmedizin
GOLOB Andrej, dr.med., Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Dr. HÖRMAIER Kerstin Rosina, Fachärztin für Radiologie
Dr. KIRCHWEGER Christopher, Facharzt für Neurologie
Dr. KONECNY Klaus, Facharzt für Innere Medizin
Dr. LASISZ Diana, Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. LEUSTIK Madeleine, Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. LIEBHAUSER Martin, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
Dott.ssa MAZZONI Silvia, Fachärztin für Innere Medizin
Dr. MILLA Birgit Maria, Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Dr. ORNELLA Eva-Maria, Fachärztin für Innere Medizin
Dr. PÖRNBACHER Manuel, Additivfach Hämatologie und internistische Onkologie
Dr. RIEZLER Martina, Fachärztin für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
Dr. RYBCZYNSKI Michael, Additivfach Intensivmedizin
Dr. SALBRECHTER Markus, Additivfach Intensivmedizin
Dr. SCHLAPSCHY Marc, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
Dr. TRAPP Michael, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapeutische Medizin
Dr. WUTTE Hemma, Additivfach Geriatrie

ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSSTELLEN:

UKH Klagenfurt –
Abteilung für Unfallchirurgie
Erhöhung der Zahl der Ausbildungsstellen in der Sonderfach-Grund- und Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Fach „Orthopädie und Traumatologie" von 8 auf 10 Stellen im vollen Ausmaß rückwirkend mit 1.5.2022.

Österreichisches Rotes Kreuz –
Blutspendezentrale für Kärnten
Anerkennung als Lehrambulatorium in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Fach „Transfusionsmedizin" im Ausmaß von 12 Monaten rückwirkend mit 1.1.2022.

LKH Villach –
Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde
Anerkennung der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde im Ausmaß von 30 Monaten gemeinsam mit der Klinik für Kinderkardiologie des Kepler Universitätsklinikums Linz im Ausmaß von 6 Monaten als Spezialisierungsverbund für die Spezialisierung in Pädiatrischer Kardiologie für 1 Stelle rückwirkend mit 1.7.2021.

LKH Villach –
Abteilung für Allgemein- und Gefäßchirurgie
Anerkennung der Abteilung für Allgemein- und Gefäßchirurgie als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Fachgebiet „Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie" im Ausmaß von 3 Monaten mit einer Ausbildungsstelle rückwirkend mit 1.1.2022.

LKH Villach – Institut für Radiologische Diagnostik und Intervention
Erhöhung der Zahl der Ausbildungsstellen in der Sonderfach-Grund- und Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Fach „Radiologie" von 5 auf 6 Stellen im vollen Ausmaß rückwirkend mit 1.3.2022.

LKH Wolfsberg –
Abteilung für Allgemein- und Gefäßchirurgie
Anerkennung der Abteilung für Allgemein- und Gefäßchirurgie als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Fachgebiet „Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie" im Ausmaß von 3 Monaten mit 3 Ausbildungsstellen rückwirkend mit 1.1.2022.

A.ö. Krankenhaus Spittal/Drau –
Abteilung für Allgemein- und Gefäßchirurgie
Anerkennung der Abteilung für Allgemein- und Gefäßchirurgie als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Fachgebiet „Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie" im Ausmaß von 3 Monaten mit 3 Ausbildungsstellen rückwirkend mit 1.7.2022.

KLEINANZEIGEN

Zu vermieten:

Mietwohnung ab sofort, Richard Wagner Straße 39, UKH Nähe, ruhige Südostlage, ca. 50 m², Obergeschoss, Vorraum, Bad mit WC, Küche mit kleiner Speis, 2 Zimmer, Kellerabteil, Garten (Mitbenützung), Fernwärme. Miete (brutto/ brutto: HMZ, BK, 10 % Ust. incl.): € ca. 600,-.
Tel. 0463 890197 (Mo.–Fr. 9–12.30, bei Nichterreichbarkeit 0664 5115350).

Ordinationsräumlichkeiten am Völkermarkter Ring 7 zu mieten. 200 m² + 6 Garagenplätze, komplett eingerichtet. Barrierefrei, Sonographie, Gynstuhl, Eingriffsraum.
Anfragen unter 0664 3362577.

Sehr schöne, neuwertige, ruhige, 85 m² große 3-Zimmer-Wohnung mit Loggia, Südlage, Lift, 1. Stock, barrierefrei, Fernwärme, Küche möbliert, 100 m Fußweg zum Klinikum, Kellerabteil, Fahrradraum, Tiefgaragenplatz. Miete € 550, plus BK. Kaution nach Vereinbarung, privat. Tel. 0676 88180853

Villach Innere Stadt: Ordinationsräume in Größen bis 190 m², privat provisionsfrei zu vermieten. Auch Wohnen ist möglich. Gute Parkmöglichkeiten, auch eigene Parkplätze vorhanden. Tel: 0680 2320711

Ordinationsräumlichkeiten In Klagenfurt Rosentalerstraße 7, Erdgeschoss – barrierefrei - 226m², Miete € 2.400,--, Betriebskosten € 350,--, Heizkosten € 300,--.
Bei Interess : 0664/2049847;
gerold.kastner@chello.at

Klagenfurt, St. Martin: Ordinationsraum in einer Praxisgemeinschaft einer Ärztin für Allgemeinmedizin mit allen Kassen und einem Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie ab 01.01.2023 zu vermieten. Neben dem Ordinationsraum stehen ein kleines Wartezimmer und ein WC in gemeinsamer Nutzung mit dem Facharzt zur Verfügung. Parkplätze sind kostenlos vor dem Haus verfügbar. Anfragen bitte an Dr. Irene Erian,
0664 6313903

Büroräumlichkeiten Altstadt, Pfarrplatz, Fußgängerzone, Altbau, ruhig und hell 146/ 152 m²; 1. + 2. Stock jeweils 4 Räume, Vorraum, Toilette, Parkettböden; Heizung: Gasetagen/ Nachtspeicher Miete netto € 1219,75/ 1269,- + BK € 200,- brutto. Ab sofort zu vermieten.
Tel: 0676 9135514

Zu verkaufen:

Appartement in Bad Kleinkirchheim, zentrale Lage, 3 Zimmer, Küche, Bad, Ka, PP ca. 63 m² Wf+30 m² Westterrasse, Sauna + Dampfbad im Haus. € 250.000,-. Tel. 0650 2352345

Verkaufe günstig wegen Ordinationsauflösung 2 Untersuchungsliegen, 1 Interferenzstromgerät, diverse Esche Vollholzmöbel, Regale mit Glasschiebetüren, Leuchten etc., Dr. Ehrenfried Villach, Neue Heimat 2, Tel. 0664 4051093

Neuwertige elektrische Therapie-Liege der Firma LOJER – Neupreis € 2.700,- in einem 1 A Zustand zu verkaufen. Verhandlungsbasis € 1.200,-. Tel. 04242 27280

Kleinanzeigen werden für Mitglieder der Ärztekammer für Kärnten kostenlos veröffentlicht!

ETH
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Ausbildungsevaluierung 2023
Befragung aller Turnusärztinnen und Turnusärzte

Worum geht es?

- Messung der Qualität der Ärzteausbildung anhand 8 verschiedener Themenfelder
- Anonyme Befragung der Turnusärztinnen & Turnusärzte mittels 8-seitigem Fragebogen
- Bewertung der Ausbildung der eigenen Ausbildungsstätte

Das Erhebungsinstrument wird seit 20 Jahren erfolgreich in der Schweiz eingesetzt.

Wie läuft das Projekt ab?

- Die Primarärztinnen und Primarärzte verteilen die Fragebögen direkt an die Turnusärztinnen und Turnusärzte.
- Die Turnusärztinnen und Turnusärzte schicken ihren ausgefüllten Fragebogen mittels beigelegtem Rückantwort-Kuvert anonymisiert an die ETH Zürich.
- Nach Abschluss wird ein Bericht mit den Resultaten der Ausbildungsstätte erstellt und veröffentlicht.

ETH
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Wann?

Die Befragung findet in den Monaten März / April 2023 statt.

Wer führt das Projekt durch?

Das Projekt wird im Auftrag der Österreichischen Ärztekammer von der Professur Consumer Behavior der ETH Zürich durchgeführt.

Was ist das Ziel der Evaluation?

- Qualitätssicherung der Ärzteausbildung
- Aufdecken von Stärken und Schwächen einer Ausbildungsstätte
- Austausch fördern
- Erhebung der Meinungen der Ärzteschaft zu aktuellen Themen

Warum eine schriftliche Befragung?

- Hoher Rücklauf: 65-70% in der Schweiz
- Langjährige gute Erfahrung mit der Papiervariante
- Hohe Akzeptanz bei den Befragten

KÄRNTEN

Online abrufbar unter:
www.aekktn.at/Fortbildung

15. DEZEMBER 2022 — KLAGENFURT/WS

Klinikum Klagenfurt/WS – Abt. für Psychiatrie und Psychotherapie
Thema: **„Update zu Cannabis“**
Ref.: Prim. Dr. Wolfgang Wladika, MSc, Klinikum Klagenfurt/WS
DFP: 2 Medizinische Punkte
Weitere Termine:
12. Jänner 2023: Thema: „Neue Wege zur Implementierung von Pharmakogenetik in der medizinischen Praxis“
Ref.: Dr. Wolfgang Schnitzel, GF PharmGenetix GmbH, Anif
Sponsor: PharmGenetix
26. Jänner 2023: Thema: „APP-NEU. Am Ziel?“
Ref.: Prim. Mag. Dr. Herwig Oberlerchner, Klinikum Klagenfurt/WS
Ort/Zeit: Klinikum Klagenfurt, Festsaal APP – 2. Stock, 9020 Klagenfurt/WS, 14.00 – 15.30 Uhr
Details: E-Mail: app.klagenfurt@kabeg.at oder Tel. 0463/538-35103
Zuständig: Prim. Mag. Dr. Herwig Oberlerchner, MAS

16. DEZEMBER 2022 — KLAGENFURT/WS

Österreichisches Institut für Allgemeinmedizin (ÖIfAM)
Thema: **„PSY I Block VI – Krisen und Krisenbewältigung – Phänomenologie, theoretische Konzepte und Konsequenzen für die Praxis“**
Ref.: Dr. Otto Hofer-Moser, Rosegg
Ort/Zeit: Ärztekammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt/WS, 15.00–19.00 Uhr
Details/Anmeldung: www.allmed.at
Zuständig: MR Dr. Wilfried Tschiggerl
DFP: 5 Medizinische Punkte
Weitere Termine:
20. 1. 2023: PSY Block VII
3. 2. 2023: PSY Block ÄG 2
24. 2. 2023: PSY I Block VIII und PSY I Block II
25. 2. 2023: PSY I Block VIIIB
9. 3. 2023 – 21.6.2024: Praktikum: Psychosomatische Einzel- und Gruppentherapie
10. 3. 2023: Theorieblock 1

16.–18. DEZEMBER 2022 — KLAGENFURT/WS

Ärzteplattform Orthomolekulare Medizin
Thema: **„Seminar VII – Schwerpunktwiederholung, Prüfung“**
Ort/Zeit: Seepark Hotel, 9020 Klagenfurt/WS, 18.00 Uhr
Details: E-Mail: office@dieplattform.info, www.dieplattform.info

10. JÄNNER 2023 — SEEBODEN

Bezirksfortbildung Spittal/Drau
Thema: **„Update der Pneumologie – ILD und COPD“**
Ref.: Prim. Dr. Markus Rauter, Klinikum Klagenfurt/WS
Ort/Zeit: Hotel „Das Moerisch`s, 9871 Seeboden, 19.30 Uhr
Die Veranstaltung wird von Boehringer Ingelheim unterstützt.
Anmeldung erforderlich: Petra Tiller, E-Mail: fortbildung@aekktn.at
Zuständig: Dr. Herwig Linder
DFP: 1 Medizinischer Punkt

11. JÄNNER 2023 — KLAGENFURT/WS

Referat für Komplementärmedizin der Ärztekammer für Kärnten
Thema: **„Praxis und Methode der Anthroposophischen Medizin am Beispiel der Misteltherapie bei Tumorerkrankungen“**
Ref.: Dr. Mario Mayrhoffer, Klagenfurt/WS
DFP: 2 Medizinische Punkte
Ort/Zeit: Ärztekammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt/WS, 19.00 Uhr
Anmeldung erforderlich: E-Mail: illaunig@aekktn.at
Zuständig: Dr. Erfried Pichler
Weiterer Termin:
22. Feber 2023: „Manuelle Medizin: Diagnose und Therapie von Schmerzen am Bewegungsapparat“:
Ref.: Dr. Ivan Ramsak, 9020 Klagenfurt/WS
DFP: 2 Medizinische Punkte

17. JÄNNER 2023 — VILLACH

BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Sozialversicherung, Landesärztekammern und ÖÄK
Thema: **„QZ Diabetes Mellitus Typ II“**
Ort/Zeit: Restaurant-Pizzeria Stella Marina, 9500 Villach, 19.00 Uhr
Ref.: Prim. Dr. Christian Ure, Dr. Birgit Mallinger-Taferner, MMag. Sonja Spitaler
Anmeldung: ÖQMED, Frau Gartner, E-Mail: e.gartner@oeqmed.at

20./21. JÄNNER 2023 — KLAGENFURT/WS

Fortbildungsreferat der Ärztekammer für Kärnten
Transthorakale Echokardiographie „Grundkurs I“
Ref.: Dr. Michael Hackl, Klinikum Klagenfurt/WS
Ort/Zeit: Ärztekammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt/WS, FR 14.00 – 20.00 Uhr und SA 8.00-20.00 Uhr
Teilnahmegebühr: € 490,--; € 450,- bei Buchung aller 4 Kurse
Anmeldung erforderlich: Petra Tiller, E-Mail: fortbildung@aekktn.at
Zuständig: Dr. Joachim Rettl, B.AC.
DFP: 18 Medizinische Punkte
Weitere Termine: „Grundkurs II“ 24./25. Feber 2023
„Aufbaukurs I“ 24./25. März 2023
„Aufbaukurs II“ 28./29. April 2023

1.-4. FEBER 2023 — PÖRTSCHACH/WS

Neu.Berger Medical
Thema: **„ICU Basics“**
Ort: Hotel Balance, 9210 Pörtschach/WS
Details und weitere Termine: www.neuberger-medical.com
Zuständig: Dr. Markus Köstenberger
DFP: 30 Medizinische Punkte

9. FEBER 2023 — LIEBENFELS

Bezirksfortbildung St. Veit/Glan
Thema: **„SGLT 2 Hemmer im kardiorenalen Setting“**
Ref.: Dr. Sylvia Mirus, KH Friesach

Ort/Zeit: Hotel-Restaurant Glantalerhof, 9556 Liebenfels, 19.30 Uhr
Die Veranstaltung wird von Boehringer Ingelheim unterstützt.
Anmeldung: Petra Tiller, E-Mail: fortbildung@aekktn.at
Zuständig: Dr. Gabriele Wette-Flor
DFP: 2 Medizinische Punkte

21. FEBER 2023 ÄK **VILLACH**

Bezirksfortbildung Villach-Stadt-Land
Thema: **„Osteoporose – aus der Praxis für die Praxis“**
Ref.: Dr. Maya Thun, FÄ für Innere Medizin, Wien
Ort/Zeit: Hotel Seven, 9500 Villach, 19.30 Uhr
Zuständig: Dr. Manfred Götz
Anmeldung erforderlich: Petra Tiller,
E-Mail: fortbildung@aekktn.at
Die Veranstaltung wird von Amgen unterstützt.
DFP: 2 Medizinische Punkte

Referat für Schmerztherapie und Palliativmedizin der Ärztekammer für Kärnten

16.-21. Jänner 2023

BASISKURS SCHMERZTHERAPIE B

26. Juni -1. Juli 2023

BASISKURS SCHMERZTHERAPIE A

28.-30. September 2023

BASISKURS SCHMERZTHERAPIE C

Auskünfte:
Petra Tiller, Tel. 0463/5856-17 oder E-Mail: fortbildung@aekktn.at

ÖÄK-DIPLOMLEHRGANG AKUPUNKTUR KÄRNTEN 2023

„Akupunktur A1“:
18./19. Feber 2023 in Klagenfurt/WS

„Akupunktur A2“:
11./12. März 2023 in Klagenfurt/WS

„Akupunktur A3“:
22./23. April 2023 in Klagenfurt/WS

„Schädelakupunktur und Haut/Kosmetische Akupunktur“:
20./21. Mai 2023 in Pörtschach/WS

„Ohrakupunktur“:
24./25. Juni 2023 in Pörtschach WS

DETAILS: www.akupunktur.at

12. MAI 2023 ÄK **WARMBAD VILLACH**

Ärztekammer für Kärnten und Arbeitsgemeinschaft der Kärntner Lungenfachärzte
„11. Kärntner Allergiegespräch“
Ort/Zeit: Hotel Warmbaderhof, 9504 Warmbad-Villach, 14.00 Uhr
Registrierung, 14.30 Uhr Eröffnung,
14.45 Uhr Vortragsbeginn
Anmeldung erforderlich: Petra Tiller,
E-Mail: fortbildung@aekktn.at
DFP: 4 Medizinische und 1 Sonstiger Punkt
Zuständig: Dr. Gernot Moder

SPORTÄRZTE KÄRNTEN

SPORTÄRZTEREFERAT DER ÄRZTEKAMMER KÄRNTEN

27. Jänner 2023, 18.30 – 20.00 Uhr

Thema: **„Neues und Bewährtes in der funktionellen Versorgung in den Bereichen Knöchel, Knie, Wirbelsäule, Arm und Hand“**
Ort: Fortbildungszentrum der Ärztekammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt/WS
Ref.: Dr. Christoph Michelmayr, Facharzt für Orthopädie
Die Veranstaltung wird von Ofa Austria unterstützt.
Zielgruppe: Alle Ärzte
Zuständig: Dr. Christiane Loinig-Velik, MSc.
DFP: 2 Medizinische Punkte

31. Jänner 2023, 19.30 Uhr

Thema: **„Sportärzte bewegen – Koordinations- und Konzentrationstraining“**
Ort: ASKÖ Bewegungszentrum, 9020 Klagenfurt/WS
Zielgruppe: Alle Ärzte
Zuständig: Dr. Christiane Loinig-Velik, MSc.

Auskünfte/Anmeldung:
Susanne Triebelnig, Tel. 0463/5856-35,
E-Mail: sportarzt@aekktn.at, www.aekktn.at

12. MAI 2023 — **ST. GEORGEN AM LÄNGSEE**

Diakonie de la Tour
„Interprofessioneller Palliative Care Basislehrgang“
Veranstaltungsort: Stift St. Georgen am Längsee, 9313 St. Georgen
Kosten: € 3.300,-- (inkl. 10% UST)
Anmeldung/Details: https://www.akademie-delatour.at/seminar/interprofessioneller-palliative-care-basislehrgang
Wissenschaftliche medizinische Leitung: MR Prim. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Likar, MSc
DFP: 30 Medizinische Punkte

30. JUNI – 2. JULI 2023 — **PÖRTSCHACH/WS**

Verein zur Prävention von Wirbelsäulenstörungen
„Spannungsfeld Wirbelsäule – Kopf-Nacken-Schulter-beschwerden: Die Wirbelsäule im Kontext von Haltung und Gangbild“
Ort: Congress-Center-Pörtschach, 9210 Pörtschach/WS
Details: Sabine Witty, Tel. 0664/4530414 oder E-Mail: witty.sabine@gmail.com

SONSTIGE FORTBILDUNGEN

20./21. JÄNNER 2023 — **KRITZENDORF**

Österreichische Gesellschaft für ärztliche und zahnärztliche Hypnose (ÖGZH)
„Hypnose und Kommunikation – Modul A2“
Details und weitere Termine: www.oegzh.at

20./21. JÄNNER 2023 — **SALZBURG**

Österreichische Akademie für Sexualmedizin
„XVII. Basismodul Sexualmedizin (zur Erlangung des ÖÄK-Zertifikates Sexualmedizin)
Details und weitere Termine: www.oeasm.org

20./21. JÄNNER 2023 — **LINZ – HYBRID-VERANSTALTUNG**

Ordensklinikum Elisabethinen Linz
„Kardiologie Interaktiv 2023“
Details: E-Mail: kardio@maw.co.at

20. – 22. JÄNNER 2023 — **D-ASCHHEIM**

Ärzteplattform Orthomolekulare Medizin
„Gastrointestinaltrakt“
Details und weitere Termine: E-Mail: office@dieplattform.info, www.dieplattform.info

21. JÄNNER 2023 — **WIEN – HYBRID-VERANSTALTUNG**

Österreichische Akademie der Ärzte und Med. Univ. Wien
„Österreichischer Impftag“
Details: www.impftag.at

3.-5. FEBER 2023 — **SALZBURG**

Ärzteplattform Orthomolekulare Medizin
„Mitochondrienmedizin und oxidativer/nitrosativer Stress“
Weiterer Termin: 21.-23. April 2023: „Energiebereitstellung, Herz-Kreislauf, Bewegungsapparat“
Details: E-Mail: office@dieplattform.info, www.dieplattform.info

15.-17. FEBER 2023 — **D-KASSL**

Deutsche Krebsgesellschaft (DKG) und Deutsche Krebshilfe
„21st International AEK Cancer Congress“
Details: www.aek-congress.org

15.-18. FEBER 2023 — **WIEN**

Österreichische Gesellschaft für Internistische und Allgemeine Intensivmedizin und Allgemeinmedizin (ÖGIAIN)
„WIT 2023 – 41. Wiener Intensivmedizinische Tage: Infusionstherapie – Wasser, Salz, Interstitium“
Details: www.wit-kongress.at

25. FEBER 2023 — **WIEN**

Österreichische Gesellschaft für Psychosomatik in der Inneren Medizin
„24. Jahrestagung“
Details: www.oegpim.at

4. MÄRZ 2023 — **LINZ**

Österreichische Gesellschaft für Anästhesiologie, Reanimation und Intensivmedizin
„Zukunft der Schmerzmedizin: Rising Stars – The Next Generation“
Anmeldung: bit.ly/RisingStars2023
Weiters: 18. März 2023 „Neuropathischer Schmerz – Eine Herausforderung“
Anmeldung: bit.ly/NeuropathischerSchmerz2023

4.-11. MÄRZ 2023 — **KITZBÜHEL**

Österreichische Gesellschaft für Kieferorthopädie
„51. Internationale Kieferorthopädische Fortbildungstagung“
Details: www.oegkfo.at

6.–9. MÄRZ 2023 — **BAD HOFGASTEIN**

Österreichische wissenschaftliche Gesellschaft für prophylaktische Medizin und Sozialhygiene gemeinsam mit Verein Heilanstalt Alland
„68. Fortbildungstagung“
Details: www.medprophylaxe.at

10./11. MÄRZ 2023 — **WIEN**

Sigmund Freud Privatuniversität
„Universitätslehrgang Palliative Care“
Details und weitere Termine: weiterbildungsakademie.sfu.ac.at

10.–12. MÄRZ 2023 — **GAMING**

big5health
„Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten für die Insulineinstellung“
Details und weitere Termine: https://big5health.at/diabetes-akademie

23./24. MÄRZ 2023 **ONLINE-FORTBILDUNG**

Verband der Diätologen Österreichs
„40. Ernährungskongress: Ernährung und Immunsystem“
Details: www.diaetologen.at

23.-26. MÄRZ 2023 **RABENSTEIN**

Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)
„ÖÄK-Diplom Psychosoziale Medizin (Psy 1)“
Details und weitere Termine: www.psydiplome.info

24./25. MÄRZ 2023 **WIEN**

Österreichische Gesellschaft für Klinische Pathologie und Molekularpathologie / Österreichische Abteilung der IAP
„Frühjahrstagung 2023“
Details: E-Mail: maw@media.co.at

öifa.m ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN Kärnten - Mitglied der ÖGAM

PSY-Diplomfortbildung in Kärnten

Im Auftrag des Referates für Psychosoziale, psychosomatische und psychotherapeutische Medizin der Ärztekammer für Kärnten bietet das Österreichische Institut für Allgemeinmedizin (ÖIfAM) ab Sommersemester 2023 wieder einen Lehrgang zum ÖÄK-Diplom Psychosomatische Medizin an.

PSYCHOSOMATISCHES MODUL - PSY II

Das dreisemestrige PSY II - Curriculum wird bei einer Teilnehmerzahl von mindestens acht Ärztinnen / Ärzten **ab 10. März 2023** abgehalten. Theorie an Freitagen nachmittags, Balint-/Supervisionsgruppe regelmäßig abends, Selbsterfahrungsseminare, u.a. an Wochenenden.

Seminargebühren:
pro Semester € 1.472,--/
für Mitglieder des ÖIfAM € 1.402,--

Termine und Anmeldung: www.allmed.at

Referat für Notfall- und Katastrophenmedizin sowie Rettungs- und Ärztliche Bereitschaftsdienste

NOTARZTKURS 2023

Der Lehrgang zur Ausbildung von Notärzten gemäß § 40 ÄrzteG besteht aus 2 Teilen:

1. ERC-ALS-Provider-Course vom 10.-12. März 2023

Kosten: € 750,--
DFP: 22 Medizinische Fortbildungspunkte

Der ERC-ALS-Provider-Course gilt als Fortbildung gemäß § 40 ÄrzteG und ist als Notarzt-Refresher-Kurs anerkannt.

2. Aufbaukurs „Notfallmedizin“ vom 13.-18. März 2023

Kosten: € 450,--
DFP: 55 Medizinische Punkte
Kursort: Ausbildungszentrum Cap Wörth in Velden/WS
Dauer: jeweils ganztägig
Verpflegung: Pausengetränke und Mittagessen sind im Kursbeitrag inkludiert

Auskünfte/Anmeldung:
Susanne Triebelnig, Tel. 0463/5856-35, E-Mail: notarzt@aekktn.at, www.aekktn.at

VERANSTALTER | Zeichenerklärung

Ärztekammer für Kärnten
Österr. Institut für Allgemeinmedizin

Bankverbindung

Bereits vor einem Jahr haben wir unsere Bankverbindung zur Raiffeisen Landesbank verlegt. Darauf wurde auch laufend auf den Beitrags- und Umlagenvorschreibungen hingewiesen. Da eine größere Anzahl an KollegInnen die Beiträge noch auf die alte Bankverbindung bei der Austrian Anadi Bank überweist, dürfen wir um Kontrolle Ihrer Daueraufträge ersuchen, um sicherzustellen, dass Zahlungen ausschließlich auf die neue Bankverbindung erfolgen.

NEU:
IBAN Wohlfahrtsfonds: AT84 3900 0000 0120 5947
IBAN Verwaltung: AT09 3900 0000 0120 5939

Jetzt kostenlos und einfach wechseln.

Von Spezialisten für Spezialisten.

Beste Beratung und Betreuung für Ihre Bankangelegenheiten. Persönlich und kompetent, kärntenweit in einer unserer 50 Filialen oder flexibel mit unserem Vor-Ort-Service.

Mag. Johannes Dotter
05 0100 6 30422
DotterJ@kspk.at

Dkfm. Stefanie Peters
05 0100 6 30177
PetersS@kspk.at

Franz Gerd Imöhl
05 0100 6 30234
ImoehlF@kspk.at

Kärntner SPARKASSE

#glaubandich

kspk.at